

Deutscher Bundestag  
16. WP. Ausschuss f. Wirtschaft u. Technologie

Ausschussdrucksache 16(9)1080  
13. Juni 2008

### Dietmar Bieber

Kastanienweg 34 33818 Leopoldshöhe  
Tel. & Fax : 05202 - 881170

D. Bieber, Kastanienweg 34 33818 Leopoldshöhe

AN den  
Deutschen Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Deutscher Bundestag - Petitionsausschuss -							
03. MAI 2007							
Vorg.:				Anl.:			
Vorz.	Leiter	Sekr.	Ref.L.	Ref.	Sachb.	Vorpr.	Reg.
			Sch 3/4				03.05 W 3c

Leopoldshöhe, den 27.04.2007

#### Petition

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mich mit einer Petition an den Deutschen Bundestag wenden.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages möge beschließen, das ein unabhängiges Gutachten über die Aufgaben und ausführenden Arbeiten der Schornsteinfeger zur Änderung des SchfG (Schornsteinfegergesetz) eingeholt wird, das auch die Belange aller Bürger berücksichtigt.

Zum 1.1.2008 soll das SchfG geändert werden. Aufgrund des übermittelten Eckpunktpapiers des Bundeswirtschaftsministeriums an die EU - Kommission können wir Bürger erkennen, dass nur die Belange der Schornsteinfeger in diesem Papier berücksichtigt werden und diese zu Lasten der Bürger gehen.

Ein unabhängiges Gutachten wird belegen, dass die Arbeiten des Schornsteinfegers an modernen Feuerungsanlagen nicht mehr der Zeit entsprechen und nutzlos sind.

Abgeordnete des Deutschen Bundestages haben in unserer Staatsordnung eine herausragende Funktion. Sie sind Teil des Deutschen Bundestages, dessen sich das Volk als Organ bedient, um in unmittelbarer Weise Gesetze zu schaffen. Sie repräsentieren damit für die Dauer einer Legislaturperiode das Volk, von dem alle Gewalt ausgeht (Art.20 Abs.2 GG). Als Abgeordnete sind sie Vertreter des ganzen Volkes und „an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“ (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG).

#### Artikel 20 Grundgesetz

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

#### Artikel 38 Grundgesetz

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihr Gewissen unterworfen.

Der § 44 a Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes verpflichtet unsere Abgeordneten, dass sie als Vertreter des ganzen Volkes gewählt wurden und dass die Hauptaufgabe des Abgeordneten ist, sein Volk als Mandatsträger zu dienen. Es sollte nicht die Hauptaufgabe sein, als Lobbyist diverser Verbände zu agieren. Ein solches Verhalten würde den Aufgaben und der Verantwortung, die mit einem Mandat verbunden sind, im Kern nicht mehr gerecht, das Mandat würde vielmehr zum Nutzen privater Interessen missbraucht.

#### **AbgG § 44a Ausübung des Mandats**

(1) Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Bundestages. Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig.

Aus dem GG und dem AbgG sind unsere gewählten Abgeordneten verpflichtet, auch die Belange der Bürger im SchfG zu berücksichtigen bzw. unsinnige Gesetze vom Bürger abzuwenden.

Feuerungsanlagen unterliegen dem Gerätesicherheitsgesetz, für das die Zuständigkeit beim entsprechenden Bundesministerium liegt. In den Bundesländern haben die Gewerbeaufsichtsämter die Aufsichtspflicht. Die Feuerungsanlagen werden von Heizungsbetrieben installiert und unterliegen somit einer Gewährleistung nach BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) oder der VOB (Verdingungsordnung Bau). Wenn also eine Feuerungsanlage im späteren Betrieb Mängel aufweist, so heißt dies, dass die prüfenden Stellen nachlässig gearbeitet haben. Dies kann nicht zu Lasten der Bürger gehen.

Schornsteinfeger unterliegen keinen Gewährleistungspflichten, weil sie Arbeiten für andere ausführen.

Die Feuerungsanlagen der Bürger sind durch Artikel 14 GG geschützt, somit ist auch jeder Bürger für seine Feuerungsanlage eigenverantwortlich. Wenn es um die Rente oder der Gesundheitsreform geht, dann verweisen unsere Volksvertreter nur zu gern an die Eigenverantwortlichkeit der Bürger. Aber bei den Feuerungsanlagen werden wir Bürger per Gesetz von unseren gewählten Abgeordneten entmündigt.

Schon im Jahr 1999 wurden mit Antrag im Bundesrat (Drucksache 429/99) erkannt, dass das SchfG und die I. BImSchV nicht mehr den Stand der Technik entspricht. In der Begründung der Drucksache (429/99) heißt es unter anderem: „Der Stand der Technik bei Kleinf Feuerungsanlagen für die Brennstoffe Öl und Gas wurden in den vergangenen Jahren deutlich weiterentwickelt. Es sind daher Erleichterungen bei der Überwachung von Öl- und Gasfeuerungsanlagen möglich, ohne dass mit Nachteilen für die Umwelt zu rechnen ist.“ Jedermann kann somit nachvollziehen, dass das SchfG schon im Jahr 1999 nicht mehr den Stand der Technik entsprach. Unverständlich für jeden Bürger, weshalb dieser Antrag im Bundesrat nicht umgesetzt wurde.

Mit dem Gesetzesantrag des Landes Baden – Württemberg im Bundesrat (Drucksache 709/04) wurde ein Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratieabbau eingeleitet. Dieser Entwurf hatte zum Ziel: „Bürokratie und Überregulierung fesseln die Eigenverantwortung der Bürger, lähmen die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und behindern das Engagement der Menschen für ihre Gesellschaft. Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf sollen in einer Vielzahl von

Lebensbereichen unnötige Vorschriften abgeschafft und gesetzliche Anforderungen gelockert werden.“ Weiter hieß es in diesem Antrag: „Zur Verwirklichung der Ziele sind die vorgelegten Gesetzesänderungen notwendig.“ ; „Durch den Abbau von Bürokratie und unnötigen Regulierungs- und Kontrollmechanismen ist ebenfalls mit einer deutlichen Senkung der Kosten für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft zu rechnen.“

Begründet wurde dieser Antrag unter anderem: „Bürokratische Überreglementierungen in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens hemmen das dringend notwendige Wirtschaftswachstum, belasten Unternehmen, Bürger und Staat und tragen mit zur weit verbreiteten Staatsverdrossenheit bei. Alle maßgeblichen politischen Kräfte teilen daher die Auffassung, dass nicht unbedingt notwendige Regelungen gestrichen, komplizierte Bestimmungen vereinfacht werden müssen und neue Vorschriften nur bei zwingender Notwendigkeit geschaffen werden dürfen.“

Auch wurde in diesem Antrag noch einmal deutlich klargestellt: „Das überkommene System der Übertragung der Aufgabe der Überwachung von Kleinfeuerungsanlagen allein auf den jeweils zuständigen Bezirkschornsteinfegermeister entspricht nicht mehr den Realitäten der heutigen Zeit und soll daher abgelöst werden. Gleichzeitig soll das Vertrauen in die Erfüllung der Sorgfaltspflicht sowohl der Betreiber als auch der Schornsteinfegermeister und anderer geeigneter Fachbetriebe, die nunmehr für Messungen an Kleinfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV zugelassen werden, gestärkt werden.“ Auch dieser Antrag wurde von den gewählten Volksvertretern nicht umgesetzt.

Auch in der Bundesrat Drucksache 710/04 sollte der Bundesrat beschließen: „Marktöffnung im Bereich des Schornsteinfegergesetzes und der Handwerksordnung.“ In diesem Antrag wurde für jeden nachvollziehbar erkannt: „Das überkommene System des Schornsteinfegerwesens entspricht nicht mehr den Realitäten der heutigen Zeit. Die technische Entwicklung sowie die Möglichkeit, Emissionsmessungen preisgünstig durch das Sanitär-Heizungs-Klima-Handwerk durchführen zu lassen, macht die zwangsweise Überprüfung durch einen staatlich sanktionierten Monopolisten unnötig. Das Vertrauen in die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch die Privaten sollte gestärkt und der Bürger von Kosten entlastet werden.“

Obwohl unseren Abgeordneten erkannt haben, das dieses SchfG veraltet und nicht mehr zeitgemäss ist, halten sie trotzdem an veraltete, nicht mehr zeitgemässe Gesetzmäßigkeiten fest, belasten dadurch die Bürger unverhältnismässig und entmündigen somit die Bürger.

Da es sämtlichen politischen Gremien seit 1999 bekannt ist, das dieses SchfG nicht mehr den Stand der Technik entspricht, widerlegt dies die Neutralität der Schornsteinfeger. Denn sie führen Schein- und Doppeldienstleistung aus, die nicht mehr dem Stand der Technik angepasst sind und wirtschaften so nur zum eigenen Vorteil.

Anhand des Eckpunktpapiers muss man feststellen, dass Bürokratie nicht abgebaut werden soll, sondern es wird noch Bürokratie aufgebaut. Denn die Schornsteinfeger werden zur selbstständigen Behörde, sie nehmen hoheitliche Aufgaben wahr und können dann sogar einen Verwaltungsakt ausstellen. Somit will man wahrscheinlich verhindern, dass die Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit nach EU – Recht für die Schornsteinfeger umgesetzt wird.

In einem Brief der EU-Kommission (Anlage) wird unter anderem ausgeführt: „Die Kommission hat die deutsche Regierung auch darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit der Schornsteinfeger nicht als Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 45 EG Vertrag angesehen werden kann und dass die genannten Einschränkungen nicht mit der Erwägungen des Gesundheits- und Brandschutzes gerechtfertigt werden können.“

Anhand dieses Schreibens kann jeder erkennen, dass das Eckpunktpapier des Bundeswirtschaftsministeriums gegen geltendes EU – Recht verstößt. Unsere Volksvertreter brauchen sich dann nicht zu wundern, wenn die EU bei den Bürgern auf breite Ablehnung stößt.

Am Beispiel der Ringspaltmessung können wir Bürger erkennen, dass die Schornsteinfeger sich nicht an die Vorgaben des Gesetzgebers halten. In einem Gerichtsverfahren vor dem OVG Berlin – Brandenburg Az. OVG 1 B 11.05 wurde auf Grund eines Beweisbeschlusses ein Sachverständigengutachten zur Ringspaltmessung eingeholt. Aus der Stellungnahme des Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks (ZIV) zu diesem Gutachten, kann man erlesen, dass der Verordnungsgeber in der Muster – Kehr- und Überprüfungsordnung Ringspaltmessungen nicht vorgesehen hat, sondern die Schornsteinfeger im ZIV – Arbeitsblatt 103 sich diese Arbeiten selbst auferlegt haben. (siehe Anlage)

Bürger, die sich gegen diese veralteten und überkommenden Gesetze zur Wehr setzen, werden mit Hilfe des Staates mit Zwangsgeldern, mit Pfändungen, Verletzung Artikel 13 GG, Einschränkung der Meinungsfreiheit Artikel 5 GG sanktioniert. Vor dem Landgericht Berlin Az. 33 O 432/05 ist ein zivilrechtliches Verfahren anhängig, wo durch die ZIV versucht wird, die Meinungsfreiheit der Bürger einzuschränken. Wenn die ZIV die Grundrechte der Bürger missachtet, stellt sie sich selbst in Frage.

Selbst der Mieterverein betont im MieterMagazin 04/2007, dass dieses Schornsteinfegersystem weltweit einmalig ist und nicht mehr zeitgemäß. Selbst der Mieterverein zweifelt die Verfassungsmässigkeit des SchfG an, wenn der Schornsteinfeger mehr Rechte als die Polizei hat. (siehe Anlage)

Auch der Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen fordern in der Stellungnahme zum Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung eine schnellstmögliche Aufhebung des SchfG. (siehe Anlage)

Dies ist ein Musterbeispiel gelebter Demokratie, wie eine straff organisierte und mit gutem politischen Einfluss ausgestattete Berufsgruppe von ca. 18 000 Personen einer sehr schlecht organisierten Mehrheit von ca. 40 Millionen Haus- und Wohnungseigentümern, Wohnbaugesellschaften und Mietern mit Hilfe willfähriger Politiker und unter Bruch des Verfassungsartikels 13 Abs. 7 ihre Berufsinteressen durchsetzen und für sicherheitstechnisch nicht notwendige Arbeiten abkassieren können.

Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Anlagen:

Schreiben der EU – Kommission vom 21.05.2003 an Herrn Schetting, (1 Seite)

Stellungnahme der ZIV zum Gutachten (3 Seiten)

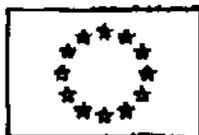
Stellungnahme des Bundesverbands deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen(6 Seiten)

MieterMagazin 04/07 Seite 19 (2 Seiten)

Stellungnahme zum Schornsteinfegersystem von Dipl.- Ing. D.- G. Herfurth (9 Seiten)

Stellungnahme über Arbeitsleistung der Schornsteinfeger von Prof. Wellhausen (4 Seiten)

Mit freundlichen Grüßen


**EUROPÄISCHE KOMMISSION**

GD Binnenmarkt

 DIENSTLEISTUNGEN, GEISTIGES UND GEWERBLICHES EIGENTUM, MEDIEN UND DATENSCHUTZ  
 Dienstleistungen  
 Abteilungsleiter

 Brüssel, den 21.05.03 2622  
 E1/MF/AdP/av D(2003) 287

Sehr geehrter Herr Schetting,

Ich komme zurück auf Ihre Beschwerde betreffend die Schornsteinfeger in Deutschland. Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt hatten, hat die Europäische Kommission aufgrund Ihrer und einer Reihe von weiteren Beschwerden und Petitionen an das Europäische Parlament die Vereinbarkeit der deutschen Rechtslage mit dem europäischen Recht überprüft.

Nach dieser Prüfung hat die Kommission nun ein förmliches Schreiben an die deutsche Regierung gerichtet, in dem sie auf Bedenken hinsichtlich des deutschen Schornsteinfegergesetzes hinweist und die deutsche Regierung zu einer Stellungnahme auffordert. Sobald diese Stellungnahme vorliegt, wird die Kommission darüber entscheiden, wie in dieser Angelegenheit weiter verfahren wird. Die Kommission hat die Möglichkeit, gegen die Bundesrepublik Deutschland eine Klage vor dem europäischen Gerichtshof wegen Verletzung des Gemeinschaftsrechts zu erheben.

Die Bedenken beziehen sich insbesondere darauf, dass die deutsche Rechtslage es einerseits Schornsteinfegern aus anderen Mitgliedstaaten der Union unmöglich macht, ihre Dienste in Deutschland anzubieten und es andererseits deutschen Schornsteinfegern nicht möglich ist, ihre Dienstleistungen außerhalb Deutschlands zu erbringen. Die Kommission hat die deutsche Regierung auch darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit der Schornsteinfeger nicht als Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 45 EG Vertrag angesehen werden kann und dass die genannten Einschränkungen nicht mit Erwägungen des Gesundheits- und Brandschutzes gerechtfertigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen,

Margot Froehling

Ansprechpartner:

Martin Frohn, Telefon (+32) 2-299.64.20, e-mail: martin.frohn@cec.eu.int

 Herbert Schetting  
 Gernsweg 51  
 D-66440-Bilsenweiler Brückweiler  
 Allemagne



**BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS**  
- Zentralinnungsverband (ZIV) -

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks, Postfach 2064, D-53743 Sankt Augustin

Prof. Dr.-Ing. Bernd Schmidt

Per Email

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 29.06.2006  
Unsere Zeichen: 2.2.1 Dr.S/s  
Unsere Nachricht vom: 06.07.2006

Name: Dr.-Ing. Dieter Stehmler  
Telefon: (0 22 41) 34 07-20  
Telefax: (0 22 41) 34 07-10  
E-Mail: ziv-stehmler@schornsteinfeger.de

Datum: 13.07.2006

**Ringspaltmessung**

Sehr geehrter Herr Professor Schmidt,

wie bereits angekündigt, ist es in der Kürze der Zeit leider nicht möglich, Ihre Anfrage fundiert zu beantworten. Ich werde aber (teilweise aus der Erinnerung heraus) versuchen, im Folgenden die wesentlichen Punkte darzulegen:

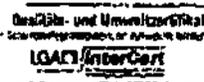
~~Zunächst ist klarzustellen, dass die sog. Ringspaltmessung selbst nicht in der Muster-Kehr- und~~  
~~Abgaswegüberprüfung vorgegeben ist.~~ Sie ist lediglich im ZIV-Arbeitsblatt 103 „Abgaswegüberprüfung an Gasfeuerstätten ohne Strömungssicherung und Überprüfung von Abgasanlagen – Sicherheitstechnische Überprüfung“ (1. Ausgabe 1995, 2. Ausgabe März 2001) als ein Teil der Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängigen Gasfeuerungsanlagen aufgeführt. Die Ringspaltmessung hat allerdings trotzdem eine gewisse Bedeutung, da die ZIV-Arbeitsblätter quasi als Arbeitsanweisungen für die Schornsteinfeger anzusehen sind.

Hintergrund für die Ringspaltmessung ist ein Verfahren, dass in den früheren allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Überdruck-Abgasleitungen im Gegenstrom vorgegeben war. So findet sich in dem den Zulassungen zugrunde liegenden „Entwurf der Richtlinien für die Zulassung von Abgasanlagen für Abgase mit niedrigen Temperaturen – Fassung Oktober 1993 –“ des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) unter Abschnitt 3.15 „Inbetriebnahme“ folgende Formulierung:

*„Vor Inbetriebnahme der Feuerungsanlage ist die Abgasanlage durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister auf Dichtheit zu prüfen. Die Gasdurchlässigkeit der Abgasanlage darf bei einem statischen Überdruck von 1000 Pa an ihrer inneren Oberfläche gegenüber der äußeren, bezogen auf die innere Oberfläche 50 V/(h · m<sup>2</sup>) nicht überschreiten.“*

*Bei Abgasanlagen für raumluftunabhängige Feuerstätten und Zuführung der Verbrennungsluft über den Hinterlüftungsspalt der Abgasleitung gilt die Abgasleitung als ausreichend dicht, wenn die Messung in der Verbrennungsluftzuführung (Ringspalt) im Volumen keine höhere Konzentration als 0,2 % CO<sub>2</sub> oder keine kleinere Konzentration als 20,6 % O<sub>2</sub> ergibt (Voraussetzung ist, daß der Sauerstoff-Gehalt der Umgebungsluft über diesem Wert liegt). Ergibt die Messung einen höheren CO<sub>2</sub>-Gehalt oder einen kleineren O<sub>2</sub>-Wert, ist eine Druckprüfung in der Abgasleitung erforderlich.“*

Besuchen Sie uns doch mal im Internet unter <http://www.schornsteinfeger.de>



Westerwaldstraße 6  
D-53757 Sankt Augustin-Hangelar  
Telefon (02241) 3407-0  
Telefax (02241) 3407-10

Bankverbindung:  
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG  
Konto-Nr. 140 3734 019  
BLZ 370 697 07

E-Mail:  
ziv@schornsteinfeger.de  
Internet: schornsteinfeger.de  
UST-IdNr.: OE 119 355 392



Für Abgasleitungen, die Abgase durch thermischen Auftrieb abführen, sind Dichtheitsprüfungen entbehrlich.

Im übrigen gelten für die Überprüfung und Reinigung von Abgasanlagen die in den Kehr- und Überprüfungsordnungen der Länder festgelegten Anforderungen."

Soweit ich mich erinnern kann, entstanden die Leckagegrenzwerte im Rahmen der Diskussion im damaligen Sachverständigenausschuss „Schornsteine“ des DIBt zu den vorgenannten Richtlinien auf Basis einer Bearbeitung durch den damaligen TÜV Süddeutschland.

Weil aus formalen Gründen in Zulassungen keine Anforderungen an die Inbetriebnahme mehr gestellt werden dürfen, ist die vorgenannte Formulierung in heutigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nicht mehr enthalten. Da sich die Überprüfungsverfahren aber in der Praxis bewährt haben, werden sie auch heute noch bei der baurechtlichen Beurteilung der Abgasanlagen angewandt.

Gegenüber den ursprünglichen Randbedingungen waren zwischenzeitlich einige Anpassungen an neue Anforderungen und Techniken erforderlich, wie z. B.:

- Die europäischen Normen für Abgasanlagen, wie z. B. DIN EN 1443 „Abgasanlagen – Allgemeine Anforderungen“, sowie neuere Zulassungen geben als maximal zulässige Leckrate  $0,006 \text{ l} \cdot \text{s}^{-1} \cdot \text{m}^2$  bei 200 Pa Überdruck an statt  $50 \text{ l} \cdot (\text{h} \cdot \text{m}^2)$  bei 1000 Pa.
- Anstatt einer minimalen Konzentration von Vol.-20,6 %  $\text{O}_2$  und der Voraussetzung, dass der Sauerstoff-Gehalt der Umgebungsluft über diesem Wert liegt, dürfte es sinnvoller sein, maximal 0,4 %  $\text{O}_2$ -Abweichung vom Bezugswert (Basis: 21 % entsprechend der 1. BImSchV) vorzugeben.

Zu beachten ist allerdings, dass die vorgenannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nur für frei ausmündende Abgasleitungen vorlagen, so dass die Grenzwertvorgabe für die Ringspaltmessung von 0,4 Vol.-%  $\text{O}_2$ -Abweichung vom Bezugswert auch nur für solche Abgasanlagen sinnvoll sind. Dieser Grenzwert dürfte allerdings auch evtl. Abgasrückströmungen durch Windeinfluss mit abdecken, da mir kein Fall bekannt ist, dass eine Druckprüfung in der Abgasleitung, die nach der Messung eines höheren  $\text{CO}_2$ -Gehalt oder eines kleineren  $\text{O}_2$ -Wertes durchgeführt wurde, zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.

Für die Anforderungen an nicht frei ausmündende Abgasleitungen haben wir die seinerzeit geltende DIN 3368 Teil 5 „Gasgeräte – Wasserheizer – Wasserheizer mit geschlossener Verbrennungskammer und mechanischer Abgasabführung – Anforderungen und Prüfung“ vom Juli 1985 zugrunde gelegt. Der Abschnitt 3.3.2 „Sicherheit gegen Abgasaustritt in den Aufstellraum“ lautete:

*In den Aufstellraum darf kein Abgas eintreten. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn unter Windeinwirkung mit einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s und unter Berücksichtigung eventueller innerer Indichtheiten zwischen Abgasabführung und Verbrennungsluftzuführung der  $\text{CO}_2$ -Gehalt der Verbrennungsluft 1,0 Massenanteile in % nicht überschreitet und die Dichtheitsanforderungen nach Abschnitt 3.3.1 erfüllt sind.“*

Wegen  $\frac{21 - \text{O}_2}{21} = \frac{\text{CO}_2}{\text{CO}_{2\text{max}}}$  und  $\text{CO}_{2\text{max}} = 11,8$  bis 12 % entspricht somit ein  $\text{CO}_2$ -Gehalt von Vol.-%

in etwa einer  $\text{O}_2$ -Abweichung von 2 Vol.-%, welche wir deshalb als Grenzwert für solche Anlagen vorgeschlagen haben, der allerdings auch evtl. Abgasrückströmungen durch Windeinfluss berücksichtigt.

In der europäischen Nachfolge-Norm DIN EN 483 „Heizkessel für gasförmige Brennstoffe – Heizkessel des Typs C mit einer Nennwärmeleistung gleich oder kleiner als 70 kW“ vom Juni 2000 ist für raumlufunabhängige Gasfeuerungsanlagen, bei denen die Verbrennungsluftzu-/ Abgasabfüh-

**Dietmar Bieber**

Kastanienweg 34 33818 Leopoldshöhe  
Tel. & Fax : 05202 - 881170

D. Bieber Kastanienweg 34 33818 Leopoldshöhe

AN den  
Deutschen Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Deutscher Bundestag	
13.9.2007	
Von	
Vor	
	52 14/3
	14 149
	13.9.K 3a

Leopoldshöhe, den 13.9.2007 per Fax: 030 227 300 13

**Petition mit der Petitions-Nr.: Pet 3-16-09-7151-024063**  
**Ihr Schreiben vom 29.08.2007**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Grundrecht des Art. 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, dass die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und bescheidet.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages haben eine herausragende Funktion in unserer Staatsordnung, sie vertreten das ganze Volk und müssen somit für die Sorgen der Bürger offen bleiben. Petitionen sind ein wichtiges Mittel, dem Bürger formell Gehör bei den Abgeordneten zu verschaffen und eine direkte Verbindung zwischen dem Bürger und seinen Vertretern im Parlament herzustellen. Das Petitionsrecht wurde geschaffen, um für alle Bürger eine einfache Möglichkeit zu schaffen, sich an den Bundestag mit einer Bitte oder Beschwerde zu wenden.

Aufgrund des Schreibens vom 29.08.2007 müssen wir Bürger annehmen, dass die Abgeordneten des Bundestages nicht bereit sind, diesen Dialog mit uns Bürger zu führen.

Mit der Petition vom 27.04.2007 wollte ich nicht die Abänderungen des Eckpunktpapiers erreichen, sondern eine generelle Überprüfung des Schornsteinfegergesetzes. Ein unabhängiges Gutachten, das auch die Belange der Bürger berücksichtigt, wird belegen, dass dieses Monopol abgeschafft gehört.

An Hand der mitgesandten Stellungnahme des Bundeswirtschaftsministeriums für Wirtschaft und Technologie auf meine Petition kann ein jeder erkennen, das nur die Belange der Schornsteinfeger berücksichtigt werden, denn das Wort Bürger kommt in dieser Stellungnahme nicht vor.

Selbst Abgeordnete wissen, dass dieses Gesetz nicht mehr zeitgemäß ist und abgeschafft gehört. Deshalb verweise ich nochmals auf den vorgetragenen Sachverhalt (Bundesratdrucksachen 429/99, 709/04, 710/04) meiner Petition vom 27.04.2007.

Die Abschaffung dieses Gesetzes fordern auch andere Verbände und Vereine. In meiner Petition vom 27.04.2007 habe ich auf den Mieterverein und Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen hingewiesen.

Diese Vereine vertreten eine Vielzahl von Bürgern und somit ist der Gesetzgeber verpflichtet, diese Belange der Bürger zu berücksichtigen. Berücksichtigt der Gesetzgeber die berechtigten Belange der Bürger nicht, so verletzt er vorsätzlich und wissentlich die Rechte der Bürger.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts enthalten die grundrechtlichen Verbürgungen nicht lediglich subjektive Abwehrrechte des Einzelnen gegen die öffentliche Gewalt, sondern stellen zugleich objektivrechtliche Wertentscheidungen der Verfassung dar, die für alle Bereiche der Rechtsordnung gelten und Richtlinien für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung geben; dies wird am deutlichsten in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG ausgesprochen, wonach es Verpflichtungen aller staatlichen Gewalt ist, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Daraus können sich verfassungsrechtliche Schutzpflichten ergeben, die es gebieten, rechtliche Regelungen so auszugestalten, dass auch die Gefahr von Grundrechtsverletzungen eingedämmt bleibt.

Das SchfG verstößt gegen das Grundrecht aus Art. 13 und den Menschenrechten aus Art. 8. Jeder Straftäter hat mehr Grundrechte als wir Bürger. Denn bei einem Straftäter dürfen nur die Grundrechte aus Artikel 13 eingeschränkt werden, mit einem richterlichen Durchsuchungsbeschluss bzw. bei Gefahr im Verzug. Das Gewicht des Eingriffs in Art. 13 GG verlangt als Durchsuchungsvoraussetzung Verdachtsgründe, die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen. Ein Verstoß gegen diese Anforderungen liegt vor, wenn sich sachlich zureichende plausible Gründe für eine Durchsuchung nicht mehr finden lassen.

Von unseren modernen Heizungssystemen geht keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus. Eine bloße Vermutung einer Gefahr durch den Schornsteinfeger rechtfertigt die Einschränkung des GG Art. 13 sowie EMRK Art. 8 nicht!

Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Daher fordere ich die Abgeordneten des Bundestages auf, uns Bürger diese Fragen zu beantworten oder durch ein unabhängiges Gutachten klären lassen:

1. Welchen Gefahren gehen von modernen Heizungssystemen bzw. Wärmeerzeugern für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus?
2. Welche Brandgefahren gehen von modernen Heizungssystemen bzw. Wärmeerzeugern für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus?

Wir Bürger müssen immer wieder feststellen, dass die untere Bauaufsichtsbehörden nur das machen, was ihnen die Schornsteinfeger sagen. Eine prüfende Sachverhaltsermittlung, wie in Gesetzen gefordert, wird den Bürgern von den Behörden und auch von den Gerichten verweigert. Ich kann Ihnen dies an mehreren Sachverhalten und Unterlagen belegen.

Bürger, die sich gegen diese veralteten und überkommenden Gesetze zur Wehr setzen, werden mit Hilfe des Staates mit Zwangsgeldern, mit Pfändungen, Verletzung von Artikel 13 GG, Einschränkung der Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 GG sanktioniert. Vor dem Landgericht Berlin Az. 33 O 432/05 ist ein zivilrechtliches Verfahren anhängig, wo durch den Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks (ZIV) versucht wird, die Meinungsfreiheit der Bürger einzuschränken.

Für uns Bürger ist es nicht hinnehmbar, wenn sich der Staat über die freiheitliche demokratische Grundordnung hinwegsetzt und seinen Bürgern die Grundrechte entziehen.

Wir Bürger sind nicht mehr bereit für Schein- und Doppeldienstleistungen der Schornsteinfeger Geld zu bezahlen!

Desweiteren verweise ich auf meine Petition vom 27.4.2007 mit der Petitionsnr. Pet 3-16-09-7151-024063 und bitte um eine Bescheidung.

Dies ist ein Musterbeispiel gelebter Demokratie, wie eine straff organisierte und mit gutem politischen Einfluss ausgestattete Berufsgruppe von ca. 18 000 Schornsteinfegern einer sehr schlecht organisierten Mehrheit von ca. 40 Millionen Haus- und Wohnungseigentümern, Wohnbaugesellschaften und Mietern unter Bruch des Verfassungsartikels 13 Abs. 7 ihre Berufsinteressen durchsetzen und für sicherheitstechnisch nicht notwendige Arbeiten abkassieren können.

Ich bitte um eine Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dietmar Bieber



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Technologie

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie • 10119 Berlin

Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Deutscher Bundestag Petitionsausschuss -							
19. JULI 2007							
Vorgang				Anl.: ASI + Ø + AHelt			
Vors.	Leiter	Sekr.	Reg.L.	Ref.	Sachb.	Vorpr.	Reg.
							19.07.07 33

TEL-ZENTRALE +49 30 18615 0

FAX +49 30 18615 7010

INTERNET www.btmwi.de

BEARBEITET VON Herrn Gottschlich

TEL +49 30 18615 7552

FAX +49 30 18615 5227

E-MAIL gotschlich@btmwi.bund.de

AZ II B 1 - 12 91 93/2 -

DATUM Berlin, 18. Juli 2007

BETREFF Petition von Herrn Dietmar Bieber, Kastanienweg 34, 33818 Leopoldshöhe, vom 27. April 2007 zu den Eckpunkten des BMWi zur Reform des Schornsteinfegergesetzes

BEZUG Az.: Pet 3-16-09-7151-024063

ANLAGE - Originalpetition,  
- BMWi-Stellungnahme (2fach),  
- BMWi-Pressemitteilung vom 14. Dezember 2006 (2fach) mit Eckpunkten

Zu der o. a. Petition, die in der Anlage wieder beigelegt ist, übersende ich die Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Im Auftrag

Gottschlich

HAUSANSCHRIFT Schornhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin  
VERKEHRSANBINDUNG U6 Zinnowitzer Straße  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

II B 1 - 12 91 93/2 -

Berlin, den 18. Juli 2007  
Hausruf: 75 52

**Stellungnahme**  
**des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie**  
**zur Petition von Herrn Dietmar Bieber, 33818 Leopoldshöhe,**  
**vom 27. April 2007**

Der Petent kritisiert das im Dezember 2006 veröffentlichte Eckpunktepapier des BMWi (siehe Anlage) zur Reform des Schornsteinfegergesetzes. Er befürchtet, dass in diesem Papier nur die Belange der Schornsteinfeger berücksichtigt werden und dies zu Lasten der Bürger geht. Er bittet daher, dass "ein unabhängiges Gutachten über die Aufgaben und auszuführenden Arbeiten der Schornsteinfeger zur Änderung des SchfG (Schornsteinfegergesetz) eingeholt wird, das auch die Belange aller Bürger berücksichtigt".

Aus Sicht des BMWi nehme ich wie folgt Stellung:

- a) Die EU-Kommission hatte am 18. Oktober 2006 eine Begründete Stellungnahme zum Schornsteinfegergesetz an die Bundesrepublik Deutschland übermittelt (siehe dazu auch die anliegende Pressemitteilung vom 14. Dezember 2006). Damit hatte sie den nächsten Schritt im Rahmen des seit 2003 laufenden Vertragsverletzungsverfahrens im Hinblick auf das derzeit bestehende Berufsrecht der Schornsteinfeger eingeleitet. Die Kommission sieht in ihrer Begründeten Stellungnahme das bestehende Recht in der Bundesrepublik Deutschland als teilweise europarechtswidrig an. Insbesondere sollen die bestehenden Regelungen nach Auffassung der EU-Kommission gegen die Dienstleistungs- und die Niederlassungsfreiheit verstoßen. Hierzu hatte nunmehr die Bundesregierung ihrerseits Stellung genommen und übermittelte in diesem Zusammenhang Eckpunkte zur zukünftigen Ausgestaltung des Schornsteinfegerrechts (siehe Anhang zur Pressemitteilung vom 14. Dezember 2006).

Wie in dieser Pressemitteilung erläutert wird, werden die Rechtsansichten der Kommission in dieser Generalität nicht geteilt. Der vielschichtige Tätigkeitsbereich des Schornsteinfegers muss differenziert betrachtet werden. Der Bezirksschornsteinfegermeister nimmt bei der Feuerstättenschau, bei der Bauabnahme und bei Tätigkeiten auf dem Gebiet des Immissions-

- 2 -

schutzes sowie der rationellen Energieverwendung öffentliche Aufgaben wahr. Im Rahmen dieser öffentlichen Aufgaben ist er ein mit staatlicher Gewalt beliehener Unternehmer, der die Stellung einer Verwaltungsbehörde innehat. Insoweit handelt der Bezirksschornsteinfegermeister in Ausübung öffentlicher Gewalt, so dass die Vorschriften des EG-Vertrages über die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit in den genannten Tätigkeitsbereichen keine Anwendung finden. Zudem stellen die von der EU-Kommission angegriffenen Regelungen des Schornsteinfegergesetzes diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Regelungen dar, die aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, insbesondere zur Gewährleistung der Feuer-sicherheit und des Umweltschutzes, gerechtfertigt sind.

- b) Die Bundesregierung möchte einen Rechtsstreit vermeiden und sucht daher auch jetzt noch eine Einigung mit der Kommission, die eine Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens ermöglichen würde. Im Hinblick darauf bemüht sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie seit geraumer Zeit um eine Reform des Schornsteinfegerrechts. Allerdings ist Bedingung dafür, dass auch künftig die ordnungsgemäße Erfüllung der Schornsteinfegeraufgaben, die im Allgemeininteresse liegen, sichergestellt sein muss.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat deshalb die genannten Eckpunkte entwickelt, die dies gewährleisten. Danach soll das geltende Kehrbezirkssystem so umgestaltet werden, dass zwar zum einen der Bezirksschornsteinfeger in einem eng begrenzten Kernbereich hoheitliche Aufgaben ausführt. Zum anderen sollen aber alle diejenigen Schornsteinfegerarbeiten, die keine Kontrollaufgaben beinhalten, dem Wettbewerb geöffnet werden. Damit werden in dem Bereich der Schornsteinfegerarbeiten, die keine Kontrollaufgaben beinhalten, sowohl die Niederlassungsfreiheit als auch die Dienstleistungsfreiheit für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung aus dem EU-Ausland uningeschränkt gewährleistet. Darüber hinaus wird trotz der Bereichsausnahme des Art. 45 EGV für den Bereich der Kontrollaufgaben ein diskriminierungsfreier Zugang für die europäischen Bewerber gewährleistet.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie verhandelt zur Zeit auf mehreren Ebenen mit der EU-Kommission. Die Verhandlungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen, aber nach jetzigem Stand könnten die Bezirksinhaber weiterhin für das Führen der Kehrbücher und die Feuerstättenschau nebst der Feststellung der Betriebs- und Feuer-sicherheit der Heizungsanlagen zuständig bleiben.

...

- 3 -

- c) Das **eigentliche Gesetzgebungsverfahren** soll nunmehr in der parlamentarischen Sommerpause mit einem Referentenentwurf des BMWi beginnen. Es ist dann Sache der parlamentarischen Ausschüsse, nach Einbringung des Gesetzentwurfs ggf. zweckmäßige und notwendige Wege zu finden, um den Inhalt des Gesetzesentwurfs beurteilen zu können, so z. B. durch Anhörungen, Arbeitsgruppen oder etwa durch Sachverständigengutachten. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, hierüber Entscheidungen zu treffen.

Das BMWi geht davon aus, dass es für die Erarbeitung seines Gesetzentwurfs im vorparlamentarischen Verfahren jedenfalls derzeit keine Gutachten benötigt.



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Technologie.

# Presse- mitteilung

HERAUSGEBER Bundesministerium für Wirtschaft und  
Technologie - Pressestelle  
HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT D-11019 Berlin  
TELEFON 03018 615-6120  
FAX 03018 615-7020  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)  
E-MAIL [buero-p2@bmwi.bund.de](mailto:buero-p2@bmwi.bund.de)

DATUM Berlin, 14. Dezember 2006

SEITEN 1 von 3

## **BMWi übermittelt Eckpunkte zur Reform des Schornsteinfegergesetzes an EU-Kommission**

Die EU-Kommission hat am 18. Oktober 2006 eine Begründete Stellungnahme zum Schornsteinfegergesetz an die Bundesrepublik Deutschland übermittelt. Damit hat sie den nächsten Schritt im Rahmen des seit 2003 laufenden Vertragsverletzungsverfahrens im Hinblick auf das derzeit bestehende Berufsrecht der Schornsteinfeger eingeleitet. Die Kommission sieht in ihrer Begründeten Stellungnahme das bestehende Recht als größtenteils europarechtswidrig an. Insbesondere verstoßen die bestehenden Regelungen nach Auffassung der EU-Kommission gegen die Dienstleistungs- und die Niederlassungsfreiheit. Hierzu hat nunmehr die Bundesregierung ihrerseits Stellung genommen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie übermittelte in diesem Zusammenhang Eckpunkte zur zukünftigen Ausgestaltung des Schornsteinfegerrechts, die unten angefügt sind.

Die Rechtsansichten der Kommission werden in dieser Generalität nicht geteilt. Der vielschichtige Tätigkeitsbereich des Schornsteinfegers muss differenziert betrachtet werden:

Der Bezirksschornsteinfegermeister nimmt bei der Feuerstättenschau, bei der Bauabnahme und bei Tätigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes sowie der rationellen Energieverwendung öffentliche Aufgaben wahr. Im Rahmen dieser öffentlichen Aufgaben ist er ein mit staatlicher

DATUM Berlin, 14. Dezember 2006

SEITEN 2 von 3

Gewalt beliehener Unternehmer, der die Stellung einer Verwaltungsbehörde innehat. Insoweit handelt der Bezirksschornsteinfegermeister in Ausübung öffentlicher Gewalt, so dass die Vorschriften des EG-Vertrages über die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit in den genannten Tätigkeitsbereichen keine Anwendung finden. Zudem stellen die von der EU-Kommission angegriffenen Regelungen des Schornsteinfegergesetzes diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Regelungen dar, die aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, insbesondere zur Gewährleistung der Feuersicherheit und des Umweltschutzes, gerechtfertigt sind.

Dennoch möchte die Bundesregierung einen Rechtsstreit vermeiden und sucht daher eine Einigung mit der Kommission, die eine Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens ermöglicht. Im Hinblick darauf bemüht sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie seit geraumer Zeit um eine Reform des Schornsteinfegerrechts.

Allerdings muss weiterhin die ordnungsgemäße Erfüllung der Schornsteinfegeraufgaben, die im Allgemeininteresse liegen, sichergestellt sein.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat Eckpunkte entwickelt, die dies ermöglichen sollen. Danach soll das geltende Kehrbezirkssystem so umgestaltet werden, dass zwar zum einen der Bezirksschornsteinfeger in einem eng begrenzten Kernbereich hoheitliche Aufgaben ausführt und hierbei abschließende Entscheidungen trifft. Zum anderen sollen aber alle diejenigen Schornsteinfegerarbeiten, die keine Kontrollaufgaben beinhalten, dem Wettbewerb geöffnet werden. Damit werden in dem Bereich der Schornsteinfegerarbeiten, die keine Kontrollaufgaben beinhalten, sowohl die Niederlassungsfreiheit als auch die Dienstleistungsfreiheit für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung aus dem EU-Ausland uneingeschränkt gewährleistet. Darüber hinaus wird trotz der Bereichsausnahme des Art. 45 EGV für den Bereich der Kontrollaufgaben ein diskriminierungsfreier Zugang für die europäischen Bewerber gewährleistet.

Wie wichtig die Tätigkeiten der Schornsteinfeger für das Allgemeininteresse sind, zeigen die Prüfungsergebnisse des letzten Jahres.

Allein in 2005 wurden in ca. 14 Mio. Gebäuden durch das Schornsteinfegerhandwerk wiederkehrende und Kehr- und Überprüfungsarbeiten ausgeführt. Dabei wurden, insbesondere bei der durchzuführenden Feuerstättenschau, fast 1,2 Mio. Mängel (betriebs- und

DATUM Berlin, 14. Dezember 2006

SEITEN 3 von 3

brandsicherheitstechnischer Art) an bestehenden Feuerungsanlagen festgestellt. An neu gebauten Feuerungsanlagen wurden bei der Prüfung und Begutachtung nach den jeweiligen Landesbauordnungen mehr als 188.000 Mängel und an wesentlich geänderten Feuerungsanlagen mehr als 203.000 Mängel festgestellt.

Die Eckpunkte finden Sie auf unserer Homepage unter: [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de).

## **Eckpunkte zur Reform des Schornsteinfegergesetzes**

1. Im Hinblick auf die EU-rechtlichen Vorgaben wird der Tätigkeitsbereich, in dem der Bezirksschornsteinfeger im Bezirk ausschließlich tätig sein darf, im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage im Umfang eingeschränkt.
2. Bezirksschornsteinfeger sind die natürlichen Personen, die die hoheitlichen Aufgaben in einem Bezirk ausführen.
3. Zu dem Tätigkeitsbereich (hoheitliche Aufgaben), in dem der Bezirksschornsteinfeger ausschließlich tätig ist, gehören künftig nur noch
  - die Kontrolle der den Eigentümern obliegenden Pflichten,
  - Überprüfungsarbeiten in Bezug auf die Betriebssicherheit sowie auf etwaige Mängel einer Anlage, einschließlich der Befugnis zum Erlass einer Mängelbeseitigungs- oder Stilllegungsverfügung,
  - die Feststellung der Betriebssicherheit einer Feuerungsanlage.

Der Bezirksschornsteinfeger trifft hierbei abschließende Entscheidungen.

4. Alle diejenigen Schornsteinfegerarbeiten, die keine Kontrollaufgaben beinhalten, werden aus dem bisherigen Vorbehaltsbereich herausgenommen. Sie können bei entsprechender handwerksrechtlicher Qualifikation frei ausgeführt werden (Öffnung für den Wettbewerb). Die Dienstleistungsfreiheit für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung aus dem EU-Ausland wird uneingeschränkt gewährleistet.
5. Die Verpflichtung der Eigentümer, die kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen fristgerecht kehren und überprüfen zu lassen, wird wie bisher im Gesetz geregelt. Die nähere inhaltliche Ausgestaltung erfolgt für den freien Bereich in Kehrordnungen sowie für den hoheitlichen Bereich in Überprüfungsordnungen.
6. Kommt der Eigentümer seiner Verpflichtung, die nach dem Schornsteinfegergesetz und der Kehrordnung vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten ausführen zu lassen, nicht nach, werden diese ersatzweise durch den Bezirksschornsteinfeger ausgeführt.
7. Gebühren werden für den Bereich der hoheitlichen Aufgaben sowie für die ersatzweise Ausführung der „freien“ Schornsteinfegerarbeiten festgelegt.

- 2 -

8. Die Bezirke werden über ein objektives, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren vergeben. Über die Bestellung entscheidet die zuständige Behörde. Die Kriterien für die Vergabe werden durch das Schornsteinfegergesetz festgelegt.
9. Die Bestellung erfolgt befristet.
10. Für europäische Bewerber, die an der Ausschreibung von Bezirken teilnehmen, herrscht Chancengleichheit. Alle entsprechenden europäischen Qualifikationen und Ausbildungsabschlüsse werden hierbei anerkannt.
11. Das Erfordernis eines amtsärztlichen Gutachtens als Bestellungs Voraussetzung entfällt.
12. Das Erfordernis der vorherigen praktischen Tätigkeit bei einem Bezirksschornsteinfegermeister entfällt.
13. Die Pflicht der vorherigen Eintragung in die Bewerberliste entfällt.
14. Die Residenzpflicht wird aufgehoben.
15. Das Nebentätigkeitsverbot wird ebenfalls aufgehoben. Ergänzend soll im Gesetz festgelegt werden, dass der Bezirksschornsteinfeger die verbleibenden Vorbehaltsaufgaben ordnungsgemäß, gewissenhaft, unabhängig und neutral erfüllen muss.
16. Frei werdende Bezirke werden nach Inkrafttreten der Reform gleich ausgeschrieben.
17. Die Reform soll zum 1.1.2008 in Kraft treten.

zung als Bestandteil der Feuerstätte zertifiziert wird (z. B. Art C<sub>3</sub>) der Zusammenhang etwas komplexer gefasst. Eine ähnliche Anforderung findet sich hier aber für raumluftunabhängige Gasfeuerstätten, die für den Anschluss an andere Verbrennungsluftzu-/Abgasabführung vorgesehen sind (Art C<sub>6</sub>). Unter Abschnitt 7 „Prüfverfahren“, 7.6 „Verbrennung“, 7.6.1 „Kohlenmonoxid“, 7.6.1.3 „Besondere Bedingungen“ wird in Abschnitt 7.6.1.3.7 „Kessel des Typs C<sub>6</sub>“ wird ausgeführt:

*Kessel des Typs C<sub>6</sub> werden mit einer Drossel ausgerüstet, die die vom Hersteller angegebenen Druckverluste simuliert. Die Luftzuführung wird mit einer Mischeinrichtung ausgerüstet, die die Einstellung von rückströmenden Abgas ermöglicht. Die Mischeinrichtung wird so eingestellt, daß 10 % Abgas in die Verbrennungsluft zurückströmt. Es wird geprüft, ob die Anforderungen 6.6.1.3 erfüllt werden.*

Abschnitt 6.6.1.3 „Besondere Bedingungen“ besagt:

*„Unter der Prüfung von 7.6.1.3 darf die Kohlenstoffmonoxidkonzentration im trockenen, luftfreien Abgas 0,2 % nicht überschreiten.“*

Da meines Wissens nach nahezu alle raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten auch die Bedingungen für C<sub>6</sub> erfüllen (auch wenn einige Hersteller dies nicht öffentlich äußern) und da 10 % Abgasrückstrom wiederum etwa 1 % CO<sub>2</sub> bzw. 2 % O<sub>2</sub>-Abweichung vom Bezugswert entsprechen, ist obige Anforderung also auch noch heute gültig.

Wegen der positiven Erfahrung bei der baurechtlichen Abnahme und, weil die Tätigkeiten nach den Kehr- und Überprüfungsordnungen gemäß § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes den „Zweck der Erhaltung der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit)“, also ein ähnliches Schutzziel haben, war es klar, dass zur Beurteilung der ausreichenden Dichtheit der Abgasanlage die relativ einfach und damit kostengünstig durchzuführende Überprüfung des O<sub>2</sub>-Gehaltes im Ringspalt auch für die wiederkehrend durchzuführende Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängigen Feuerungsanlagen sinnvoll ist. Hierbei stellt die Ringspaltmessung nur einen Teil der Überprüfung dar, so dass die Unwägbarkeiten z. B. durch Windinfluss aus unserer Sicht hinnehmbar sind. Zu beachten ist, dass nach dem Arbeitsblatt 103 bei Einhaltung der Grenzwerte die Abgasanlagen nur „als ausreichend dicht gelten“, also nicht unbedingt auch dicht sind.

Ich hoffe, Ihnen hiermit ihre Fragen zumindest global ausreichend beantwortet zu haben. Selbstverständlich bin ich gerne zu weiteren Auskünften bereit und bitte ggf. um entsprechende Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks  
– Zentralinnungsverband (ZIV) –



Dr.-Ing. Dieter Stehmeier  
Vorstand Technik

MieterMagazin April 2007 - Dossiers  
**Schornsteinfegergesetz vor der Reform**

## Ende eines Monopols

Schornsteinfeger waren im Mittelalter privilegiert, sie gehörten quasi zum Hofstaat und durften im Unterschied zu anderen Handwerkern Zylinder tragen. Das hierzulande seit Jahrhunderten bestehende Schornsteinfegermonopol ist weltweit einzigartig. Es dient allerdings nicht mehr primär der Sicherheit des Bürgers, sondern vor allem der Einkommenssicherung der Schornsteinfeger.

Deutsche Schornsteinfeger leben in einer kleinen, heilen Welt, in der alles geregelt und gesichert ist: der Arbeitsplatz, das Einkommen, die Altersversorgung, die Anzahl der Kunden in den bundesweit circa 8000 Kehrbezirken. Aufkommen müssen für diese Privilegien die Kunden und der Steuerzahler. Die Kosten der Schornsteinreinigung sind laut Betriebskostenspiegel im Durchschnitt so hoch wie die Kosten der Straßenreinigung. Preisfrage: Wer kommt öfter? Ein freier Markt für Schornsteinfegerleistungen würde die Betriebskosten für den Mieter deutlich senken, da sind sich Experten einig. "Der Markt und nicht das Monopol schützt den Verbraucher", wusste bereits der US-amerikanische Wirtschaftswissenschaftler Milton Friedman.

Bereits seit Jahren regt sich Widerstand gegen das Monopol. Der Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW) verlangte im Juli 2005 die Aufhebung des antiquierten Schornsteinfegergesetzes. Am 18. Oktober 2006 forderte die Europäische Kommission Deutschland auf, das Gesetz so zu ändern, dass es mit den Bestimmungen des EG-Vertrages zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit vereinbar ist. Im November 2006 brachte die FDP-Fraktion des Deutschen Bundestages einen Antrag zur Änderung des Gesetzes ein. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie übermittelte inzwischen der EU-Kommission Eckpunkte zur Reform des Gesetzes, um ein Vertragsverletzungsverfahren abzuwenden. Wie derzeit bei vielen Reformvorschlägen wird darin krampfhaft nach Kompromissen gesucht, die die EU-Anforderungen und die Interessen der Schornsteinfeger unter einen Hut, den schwarzen Zylinder nämlich, bringen sollen. Arbeitsfelder, die keine Kontrollaufgaben beinhalten, sollen dem Wettbewerb geöffnet werden. Zu den hoheitlichen Aufgaben, die weiterhin dem Schornsteinfeger vorbehalten bleiben sollen, gehören dann nur noch die Kontrolle der den Eigentümern obliegenden Pflichten, die Feststellung der Betriebssicherheit einer Heizungsanlage sowie deren regelmäßige Überprüfung. Die Reform soll zum 1. Januar 2008 eingeführt werden.

Die Schornsteinfegerinnungen sind dagegen. Sie sind nach wie vor der Meinung, dass ihr Berufsstand im häuslichen und gewerblichen Bereich staatsentlastende Arbeiten ausführt, die nicht dem Markt und dem Wettbewerb überlassen werden dürfen.

### Der Fachhandwerker kann es genauso gut

Vom GdW dagegen wird die Reform als nicht ausreichend bezeichnet. Statistiken über Mängel an Heizungs- und Lüftungsanlagen und Abgasmessungen zeigen, dass die Qualität der Anlagen in den letzten Jahren beträchtlich verbessert wurde. Moderne Heizungsanlagen sind wartungsfreundlich, umweltverträglich und zuverlässig. Die Überprüfungszeiträume können deshalb verlängert und damit Kosten gespart werden, ohne dass die Unfallhäufigkeit steigt. Wartungsarbeiten, Kontrollmessungen und Reinigungsarbeiten können Fachhandwerker übernehmen.

Natürlich sollen die Schornsteinfeger nicht abgeschafft werden, aber die Liberalisierung des deutschen Schornsteinfegerwesens ist dringend notwendig - im Interesse der Mieter. Michael Roggenbrodt, Geschäftsführer beim Berliner Mieterverein: "Dass Schornsteinfeger

Durchblättern Sie  
 MieterMagazin 407

◀ zurück ▶ vorwärts



Mehr Markt über den Dächern ist auch gut fürs Mieterportemonnaie  
 Foto: Malik Jespersen

■ Weitere Informationen:  
 Schornsteinfeger-Innung  
 in Berlin,  
 Westfälische Straße 67,  
 10709 Berlin,  
 Tel. 030 93 82-0,  
 >> [Info@schornsteinfeger-berlin.de](mailto:Info@schornsteinfeger-berlin.de)  
 >> [www.schornsteinfeger-berlin.de](http://www.schornsteinfeger-berlin.de)  
 Interessengemeinschaft  
 zeitgemäßes  
 Schornsteinfegerwesen:  
 >> [www.schornsteinfegermonopol.de](http://www.schornsteinfegermonopol.de)

Mehr Rechte als die Polizei  
 Auch unter  
 Datenschutzaspekten ist das  
 derzeitige  
 Schornsteinfegergesetz  
 bedenklich: Per Gesetz haben  
 Schornsteinfeger Zutritt zu  
 allen Räumen eines Hauses, in  
 denen sie eine Feuerstelle  
 vermuten. Wird einem  
 Schornsteinfeger der Zutritt zur  
 Wohnung verweigert, kann er  
 sich in Begleitung von Polizei  
 und Schlüsseldienst  
 zwangsweise Zugang zur  
 Wohnung verschaffen, sogar  
 ohne richterlichen Beschluss.  
 Das darf nicht einmal die  
 Polizei.

staatliches Hoheitshandeln zugebilligt wird, ist ein Relikt aus der Zeit, als die Städte noch durch Feuersbrünste gefährdet waren."

*Rainer Bratfisch*

 nach oben |  zurück |  drucken |  Artikel versenden |  Home

---

Copyright: Berliner Mieterverein e.V., Behrenstraße 1 C, 10117 Berlin

# **GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen**

## **Stellungnahme zum „Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“**

**Stand: 26.09.2006**

## Vorwort

12,7 % der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung (rd. 250 Mrd. EUR) werden von der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft erbracht. 49 % des gesamtwirtschaftlichen Kapitalstocks sind in Wohnungen angelegt. 36 % in Nichtwohnbauten, also sind 85 % des deutschen Kapitalstocks Immobilien. Mit einem Arbeitsplatzangebot von rd. 400.000 Beschäftigten ist die Immobilienwirtschaft von erheblicher Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft. 2004 investierten die GdW-Unternehmen 8,8 Mrd. EUR in Neubau, Modernisierung und Instandhaltung. Der Wohnungsbau ist nach wie vor die entscheidende Stütze der gesamtwirtschaftlichen Bauinvestition und damit der Bauwirtschaft.

Die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ist jedoch – wie andere Branchen auch – durch eine Vielzahl von gesetzlichen und administrativen Regelungen, die teilweise über Jahrzehnte gewachsen sind, und den dadurch entstehenden bürokratischen Aufwand wirtschaftlich belastet. Ein Beispiel für diese Belastung ist die seit ihrer Einführung von uns kritisierte „Bauabzugsteuer“.

Aber auch die zunehmende Einflussnahme der Europäischen Union auf die nationale Gesetzgebung erhöht die Belastung der Wohnungsunternehmen mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand. Im Zeitraum 1998 bis 2004 hat die EU 750 Richtlinien sowie 18.167 Verordnungen verabschiedet. Der Deutsche Bundestag bzw. die Bundesregierung haben im gleichen Zeitraum 1.195 Gesetze und 3.055 Verordnungen beschlossen. Insbesondere die zwischenzeitlich erfolgte Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien stellt einen erheblichen Aufwand für die Wohnungswirtschaft dar.

Ein anderes Beispiel:

Mit der neuen EU-Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (EDL) wird für Deutschland eine weitere Reduktion des Endenergieverbrauchs um neun Prozent vorgegeben, die ab 2008 in den folgenden neun Jahren zu realisieren ist. Niemand wird sich dem – auch von der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft unterstützten – Ziel einer weiteren Reduzierung des Energieverbrauchs verschließen. Aber es ist eine sehr berechtigte Frage, ob dieses Anliegen ein weiteres Mal durch einen erheblichen bürokratischen Aufwand verfolgt werden muss. Die EU-Ratspräsidentschaft von Deutschland im ersten Halbjahr 2007 sollte u. E. dafür genutzt werden, auf diese negativen Entwicklungen Einfluss zu nehmen.

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen hat der damaligen Bundesregierung bereits im Dezember 2003 Vorschläge zum Bürokratieabbau unterbreitet. Grundlage bildete eine Befragung aller im GdW und seinen Regionalverbänden organisierten 3.200 Unternehmen. Dazu gehören 2.000 Wohnungsgenossenschaften, ca. 800 kommunale und öffentliche Wohnungsgesellschaften sowie kirchliche Wohnungsunternehmen und Immobilienunternehmen der Privatwirtschaft.

Der GdW begrüßt, dass die jetzige Bundesregierung ein „Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ beschlossen hat. Aus diesem Anlass überreichen wir Ihnen 10 ausgewählte Vorschläge zu diesem Programm, die – ergänzt und aktualisiert – auf unseren damaligen Vorschlägen basieren.

Wir wenden uns an die Bundesregierung und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages mit der Bitte, die Vorschläge der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in ihre Beratungen einzubeziehen und wohlwollend zu prüfen.

Lutz Freitag  
Präsident des GdW  
Bundesverband deutscher Wohnungs-  
und Immobilienunternehmen e.V.

**Vorwort****Inhaltsverzeichnis**

<b>Nr. 1</b> <b>Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe v. 30.08.2001</b>	<b>S. 4</b>
<b>Nr. 2</b> <b>Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998</b>	<b>S. 5</b>
<b>Nr. 3</b> <b>Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)</b>	<b>S. 6</b>
<b>Nr. 4</b> <b>§ 98 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) sowie Haushaltsordnungen</b>	<b>S. 8</b>
<b>Nr. 5</b> <b>§ 45 b Abs. 2 und § 45 c Abs. 1 EStG – Sammelantragsverfahren bei Dividenden von bis zu 51 EUR für Genossenschaften</b>	<b>S. 10</b>
<b>Nr. 6</b> <b>§ 13 Abs. 3 Satz 2 – 10 KStG – Verlustverrechnungsbeschränkung für ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen</b>	<b>S. 11</b>
<b>Nr. 7</b> <b>Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG)</b>	<b>S. 12</b>
<b>Nr. 8</b> <b>Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV)</b>	<b>S. 14</b>
<b>Nr. 9</b> <b>Entwurf der „Muster-Hochhausrichtlinie 2005“ der Projektgruppe „Muster-Hochhausrichtlinie“ der Fachkommission der ARGE Bau</b>	<b>S. 15</b>
<b>Nr. 10</b> <b>Kürzung und Vereinfachung von Bebauungsplanverfahren</b>	<b>S. 16</b>

**Vorschlag Nr. 7****Betroffenes Gesetz/ Vorschrift:****- Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG)**

Das Gesetz regelt die allgemeine Kehr – und Überprüfungspflicht von Schornsteinen, Rauchabzugsanlagen, Feuerstätten etc. sowie die Voraussetzungen für die Berufsausübung und die Zusatzversorgung (Alterssicherung) im Schornsteinfegerhandwerk. Auf der Grundlage u. a. dieses Gesetzes erlassen die Länder „Kehr- und Überprüfungsordnungen“ und die dazu gehörenden Gebührenordnungen.

**Kritik**

Unter Berufung auf dieses Gesetz versuchen die Schornsteinfeger durch Ausweitung der Tätigkeitsbereiche ihre Monopolstellung zu festigen. Damit wird ein wesentlicher Teil der Überprüfungsleistungen im Gebäudebestand dem Wettbewerb entzogen. Daneben wird ein hoher bürokratischer Aufwand mit unnötigen Kosten für die Wohnungsunternehmen, Immobilieneigentümer und ihre Mieter festgeschrieben.

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen begrüßt ausdrücklich, dass - nach Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die europäische Kommission vom 02.04.03 – gem. der Beschlüsse der Bundesregierung über "Bürokratieabbau und Deregulierung" vom 12.05.04 und dem Antrag der Wirtschaftskonferenz der Länder vom 02./03.06.04 das Schornsteinfegerrecht reformiert werden soll.

Am 04.11.04 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Deutschen Immobilienwirtschaft (für die immobilienwirtschaftlichen Spitzenverbände GdW, Haus & Grund, BFW sowie die Maklerverbände RDM und VDM) Bundeswirtschaftsminister Wolfgang Clement ein Positionspapier zum Schornsteinfegerwesen zugesandt. Sie hat sich darin für eine umfassende Deregulierung und Entbürokratisierung des Schornsteinfegerwesens und für die Abschaffung des Schornsteinfegermonopols ausgesprochen.

Am 18.7.2005 hat der GdW eine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorgelegten so genannten „Diskussionspapier zur Reform des Schornsteinfegerrechts vom 07.06.2005“ abgegeben und kritisiert, dass die nach dem Diskussionspapier des BMWA vorgesehene Novellierung den wohnungswirtschaftlichen Zielsetzungen auch nicht annähernd gerecht wird. Die überflüssige und überholte Vermengung von Sicherheitsstandards, der Zukunftssicherung eines einzelnen Berufsstandes und dessen Versorgung soll vielmehr fortgeschrieben werden.

Die Anforderungen an die Sicherheit feuerungstechnischer Anlagen und deren Kontrolle sowie die Versorgung des Berufsstandes Schornsteinfeger müssen jedoch strikt voneinander getrennt werden.

Die Gewährleistung der Sicherheit von feuerungstechnischen Anlagen, Schornsteinen, Feuerstätten, Rauchableitungen, Verbindungsleitungen ist – wie auch bei allen anderen technischen Anlagen – Pflicht der Eigentümer. Die Regelung der entsprechenden sicherheitstechnischen Standards kann durch Ergänzung vorhandener Sicherheits- bzw. Baurechtsvorschriften erfolgen.

Für die Sicherung der Versorgung eines einzelnen Berufsstandes besteht kein hoheitlicher Regelungsbedarf. Beispiele dafür sind die eigenverantwortlichen und selbst verwalteten Versorgungswerke, wie sie bereits für Rechtsanwälte, Architekten und andere freie Berufe existieren.

Insbesondere wird nach wie vor der Wettbewerb verhindert. Es widerspricht den Zielen des Verbraucherschutzes, wenn erneut das Monopol der Schornsteinfeger als Kehrbezirksinhaber festgeschrieben werden soll.

Für die Aufhebung des Schornsteinfegergesetzes auch bezüglich der Sicherheitsanforderungen sprechen folgende Gründe:

- Der GdW ist der Auffassung, dass sich staatliche Sicherheitsstandards ausschließlich auf die Gewährleistung der Brandsicherheit von Feuerungsanlagen beziehen können. Dies ist aber Ländersache.
- Es besteht keine Notwendigkeit, für Sicherheitsanforderungen, die sich auf Teile von Bauwerken beziehen, eine vom übrigen einschlägigen Rechts- und Vorschriftswesen getrennte Sonderregelung beizubehalten.
- Bauordnungsrecht ist Länderaufgabe.
- Die Verantwortung für die Sicherheit von baulichen Anlagen obliegt dem Bauherrn sowieso im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflichten.
- Die weitergehende Überwachung technischer Anlagen, die im Zusammenhang mit der Erzeugung von Wärme oder Elektrizität stehen, wird in den Gesetzen zur Geräte- und Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz und den danach erlassenen Verordnungen und Richtlinien geregelt.

Nicht sicherheitsrelevante Tätigkeiten im Sinne "zwingender Gründe des allgemeinen Interesses" rechtfertigen weder Bundes- noch Landesregelungen.

Die Novellierung der Musterbauordnung vom November 2002 hatte das erklärte Ziel, die Prüftätigkeit staatlicher Institutionen auf das bauordnungsrechtlich Notwendige zu reduzieren und dem Bauherrn auch in sicherheitsrelevanten Bereichen die Aufgabe eigenverantwortlichen Handelns zu übertragen. Der GdW hält eine derartige Novellierung auch bezüglich der heutigen Tätigkeitsfelder der Schornsteinfeger und ihre Öffnung für den Wettbewerb für dringend geboten. Da alle für die Bestandssicherheit relevanten Planungs- und Überprüfungstätigkeiten im Wettbewerb von Sachverständigen erbracht werden können, muss auch für alle Überprüfungstätigkeiten im Gebäudebestand analog zu den Regelungen für die Fahrzeuge im Straßenverkehr Wettbewerb eingeführt werden.

### Vorschlag

Der GdW empfiehlt, das „Gesetz über das Schornsteinfegerwesen“ schnellstmöglich aufzuheben.

Die sicherheitsrelevanten Anforderungen sollten in die einschlägigen Gesetze und Verordnungen der Länder, z. B. in das Bauordnungsrecht, überführt werden. Details müssen die Länder im Zuge der föderalen Aufgabenverteilung regeln. Die Versorgung der Schornsteinfeger sollte hiervon unabhängig in einem neuen Bundesgesetz geregelt werden.

## Vorschlag Nr. 8

### Betroffenes Gesetz/ Vorschrift:

- **Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV)**

Die BImSchV setzt Grenzwerte für die maximal zulässigen Emissionen von Luftschadstoffen aus Prozessen aller Art.

Teil der Verordnung ist die 1. BImSchV (Kleinf Feuerungsanlagenverordnung), die die Verwendung von Brennstoffen, den maximal zulässigen Schadstoffausstoß und die Höhe des maximal zulässigen Abgasverlustes von Heizkesseln, Thermen u. a. Wärmeerzeugern und deren Überprüfung regelt.

### Kritik

Unter Berufung auf diese Verordnung überprüfen die Schornsteinfeger Feuerungsanlagen (Heizkessel, Gaswandheizer etc) jährlich auf Kohlenmonoxidanteile im Abgas. Sie haben hierfür eine Monopolstellung. Da aber die Messungen auch zwingend zur Wartungstätigkeit der Sanitär- und Heizungshandwerker gehören, kommt es zu kostenträchtiger Doppeltätigkeit. Es muss ein hoher bürokratischer Aufwand mit unnötigen Kosten für die Wohnungswirtschaft und ihre Mieter betrieben werden.

Die vom Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks jährlich vorgelegten Erhebungen über Mängel an Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie CO-Messungen bestätigen die hervorragende Funktionsfähigkeit der Heizungs- und Lüftungsanlagen. Die Überprüfungen belegen die Mängelfreiheit der Heizungsanlagen in Deutschland. Schon im Jahre 2000 stellten die Schornsteinfeger bei CO-Messungen an Gasfeuerungsanlagen fest, dass fast 97 % aller Anlagen mängelfrei waren. Flächendeckende Überprüfungen gemäß 1. BImSchV sind angesichts des technischen Fortschritts von Heizungsanlagen in den dort festgelegten Zeitabständen nicht länger erforderlich.

Die Chance für eine Deregulierung und für Bürokratieabbau muss jetzt genutzt werden. Eine zwangsweise Überprüfung der Abgase von Feuerungsanlagen nach der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV), die den Schornsteinfegern als Pflichtaufgabe zugeordnet wurden stellt zudem eine erhebliche Doppelbelastung der Eigentümer und Endverbraucher dar.

Eine umgehende Novellierung der 1. BImSchV ist erforderlich.

In Harmonisierung mit dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) § 7 Abs. 4 sollten daneben auch in der 1. BImSchV für Anlagen in Einfamilienhäusern, kleinen und mittleren Mehrfamilienhäusern und vergleichbaren Nichtwohngebäuden Überwachungsfristen vorgesehen werden, die länger als ein Jahr betragen müssen.

Es liegt in der Verantwortung der Gebäudeeigentümer, die Sicherheit von Anlagen zu gewährleisten. Wartungsarbeiten, die messtechnische Überprüfungen und ggf. Reinigungsarbeiten einschließen, werden von dem Fachhandwerk sach- und fachgerecht ausgeführt.

### Vorschlag

Der GdW empfiehlt, das Monopol der Schornsteinfeger für Messungen und Überprüfungen durch eine Novellierung der 1. BImSchV aufzuheben.



**Dipl.- Ing. D.- G. Herfurth, Stralsund**  
**Bekannt gegebener Sachverständiger n. § 29 a BImSchG**

## **Antworten zu häufig vorgebrachten Argumenten im Zusammenhang mit dem System der "Bezirksschornsteinfegermeister" in der Bundesrepublik Deutschland**

In diesem Papier werden häufig vorgebrachte Argumente zur Rechtfertigung des Systems der "Bezirksschornsteinfegermeister" auf ihre Aussagekraft untersucht.

### **Inhalt:**

1. Ist die Messung nach dem BImSchG vergleichbar mit Kontrollen der Kraftfahrzeuge beim TÜV?
2. Ist die Einführung der Schornsteinfegergesetzgebung mit der "Neu-Gestaltung des deutschen Handwerks ab 1935" begründbar und gibt es international vergleichbare Gesetzgebungen?
3. Gibt es Gefahrenpotenziale bei Lüftungsanlagen, die durch Kontrollhandlungen des Schornsteinfegers festgestellt werden können und ist die Einführung solcher Prüfungen mit dem Brand im Flughafen Düsseldorf begründbar?
4. Unterliegt der Schornsteinfeger Datenschutzregelungen und ist er im Rahmen seiner Tätigkeit als staatlich beliehener Unternehmer vereidigt?
5. Führen die Schornsteinfeger Ihre Tätigkeiten "frei von wirtschaftlichen Interessen" durch?
6. Unterliegen Kohlekessel aus DDR- Zeiten nicht dem Bundesrecht, weil sie sonst auf Grund ihrer "Belästigung" genehmigungsbedürftig wären und gelten die §§ 30 und 52 (4) BImSchG (die die Kostenfreiheit nichtgenehmigungspflichtiger Anlagen bei mängelfreier Prüfung regeln) nur bei solchen Anlagen?
7. Werden Feuerungsanlagen unter 11 kW Nennwärmeleistung und Brennwertfeuerstätten nach dem Landesrecht jedes Bundeslandes geregelt?
8. Sind die Handlungen der Schornsteinfeger bei modernen Feuerungsanlagen mit der Erreichung des Schutzzieles bzw. -zweckes gemäß § 1 (2) SchfG begründbar, das hier als Durchsetzung der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) aufgeführt ist?
9. Ist durch die Tätigkeit der Schornsteinfeger begründet auf dem SchfG in der BRD eine verbesserte und höhere Feuersicherheit erreicht worden?
10. Erfüllt die Überprüfung von Abgaswegen durch den Schornsteinfeger bei modernen mit Öl- oder Gas befeuerten Kleinfeuerungsanlagen, die nach 10/ 88 hergestellt wurden, ein Schutzbedürfnis für die Bevölkerung ?

11. Dient die Einrichtung der Kehrbezirke der durchgängigen und flächendeckenden Gewährleistung der Feuersicherheit bei niedrigen Gebühren

12. Wird durch die Tätigkeit der Schornsteinfeger eine Einsparung bei Heizöl und Erdgas erreicht?

13. Zusammenfassung

#### 1. Ist die Messung nach dem BImSchG vergleichbar mit Kontrollen der Kraftfahrzeuge beim TÜV?

Vergleiche ergeben nur dann einen Sinn und sind nur dann zulässig, wenn eine Vergleichsebene eingehalten wird- sonst kommt es zum berüchtigten „Apfel- Birne“- Vergleich:

Der Schornsteinfeger ist ausschließlich für die Schornstein-, bzw. Abgasanlage zuständig und gesetzlich beauftragt. Er führt bei der Feuerstättenschau nur eine äußere Besichtigung und die Kontrolle der Abgaswegefreiheit durch und hat in der Regel keinerlei Zulassung/ Zertifizierung der jeweiligen Kesselhersteller, die ihn befähigen würde für den Kessel sicherheitstechnische Aussagen zu treffen. Der Schornsteinfeger könnte seine Tätigkeit somit nur mit der Abgasuntersuchung (nach § 47a StVZO in Verb. m. Anl. XIa u. IXa StVZO) vergleichen. Die „Feuersicherheit“ für die er lt. SchfG § 1 (2) zuständig sein soll, wird bei modernen Feuerungsanlagen aber schon am Kessel gewährleistet („Feuerstätte“ nach SchfG, bzw. „Kleinfeuerungsanlage“ nach BImSchG). Der „Auto- TÜV“ umfasst dagegen die Prüfung des kompletten Fahrzeuges (also Fahrgestell, Lenkung, Abgasanlage, Karosserie, Motor, Elektrik usw.) und nicht nur die Abgasuntersuchung, deren mängelfreies Vorliegen bei der Hauptuntersuchung u. a. geprüft wird. Ein Vergleichen der Tätigkeiten des Schornsteinfegers kann nur mit der Durchführung der Abgasuntersuchung (ASU) erfolgen, weil dieser für die Beurteilung des technischen Zustandes der weiteren Heizungsbestandteile nicht zuständig ist. Die Abgasuntersuchung wird jedoch in der Regel von dem KFZ- Meisterbetrieb, durch den die Motoreinstellung erfolgte, selbst durchgeführt und bescheinigt. Jeder Besitzer eines Autos darf die ASU durch eine Werkstatt seiner Wahl und seines Vertrauens durchführen und dasselbe nach den Erfordernissen warten- und reparieren lassen. Selbst den „TÜV“ Prüfenden kann er sich unter den zugelassenen Prüfern (DEKRA, Freie Sachverständige, verschiedene TÜVs) auswählen. Im Gegensatz dazu muss der Schornsteinfeger als „beliebte“ Person Messungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften (SchfG) durchführen, die das Fachpersonal des Heizungs- und Sanitärhandwerks bereits durchgeführt hat. Vergleicht man eigensichere und bei Normabweichungen selbst abschaltende Feuerungsanlagen mit Kraftfahrzeugen, stellen Autos gegenüber nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen eine erheblich höhere Gefahr für Leib und Leben dar (siehe Toten- und Verletztanzahlen der Verkehrsstatistik). Das vergleichsweise zum TÜV auch in größeren Zeitabständen (z. B. alle 5 Jahre wie in § 13 SchfG festgelegt) eine Feuerstättenschau durch Fachfirmen erfolgen könnte, wäre zu prüfen, ist international aber nicht gesetzlich geregelt. Diese sollte dann aber durch für die Gesamtanlage ausgebildete neutrale Prüfer mit entsprechender Qualifizierung und Zertifizierung und nicht durch einen nur für den Schornstein oder das Abgasrohr zuständigen Schornsteinfeger erfolgen. Selbst wenn der Vergleich der Messungen der Schornsteinfeger auf die Abgasuntersuchungen der KFZ- Innung reduziert wird muss festgestellt werden, dass der Schornsteinfeger im Gegensatz zum KFZ- Meister keine Einstellhandlungen und Reparaturen ausführt und ausführen darf, die Einfluss auf das Messergebnis haben.

Der Vergleich mit dem „Auto- TÜV“ (gemeint ist die Hauptuntersuchung nach (§ 29a StVZO) ist wegen der nicht übereinstimmenden Vergleichsebenen schlicht falsch und im Sinne der Schornsteinfegerlogik sogar kontraproduktiv.

**2. Ist die Einführung der Schornsteinfegergesetzgebung mit der "Neu-Gestaltung des deutschen Handwerks ab 1935" begründbar und gibt es international vergleichbare Gesetzgebungen?**

Zur Einführung der Schornsteinfegergesetzlichkeit mit der "Verordnung über das Schornsteinfegerwesen" v. 28.07.1937 in Deutschland wurden parallel Richtlinien zur Besetzung der Kehrbezirke durch entsprechend regimetreue Schornsteinfegermeister erlassen ("Richtlinien des Reichswirtschaftsministers über die bevorzugte Bestellung von Nationalsozialisten als Bezirksschornsteinfegermeister" -13894/ 37- vom 03.08.1937). Ein Ziel der Kehrbezirks- Beilehung war eindeutig die flächendeckende „Betreuung“ der deutschen Bevölkerung durch parteigebundene Personen (hier benannt als: „Träger des goldenen Parteiabzeichens, Träger des Blutordens, Mitglieder der NSDAP vor dem 14.09.1930“) die per Gesetz Zugang zu den Wohnungen der Überwachten hatten. Mit dem § 21(3) der Verordnung wurde dem Reichswirtschaftsminister die Ermächtigung erteilt, bevorzugt Mitglieder der NSDAP zum Bezirksschornsteinfeger zu bestellen und der Widerruf der Bestellung erfolgte gem. § 47 Ziffer 10. ebenda bei erwiesener politischer Unzuverlässigkeit. Die Behauptung, das die Einführung der Schornsteinfegergesetzgebung auf der "Neugestaltung des deutschen Handwerks ab 1935" basiert, verschleiert die tatsächlichen Ziele des Gesetzes und beantwortet die Notwendigkeit desselben nicht.

Die Begriffe "Schutz des Lebens" und "Feuersicherheit" wurden als Vehikel missbraucht, den Überwachungsvorsatz an die Überwachten zu transportieren.

Das Schornsteinfegergesetz stammt aus einer Zeit, deren staatliche Gesetzgebung hinsichtlich der Bürger völlig andere Interessen und Motive hatte als die heutige freiheitlich- demokratische Bundesrepublik. Dieses Gesetz sollte schon deshalb im Einzelnen vom Gesetzgeber auf seine Brauchbarkeit überprüft werden, um Kritikern des Schornsteinfegerwesens hier keine weiteren Angriffspunkte zu liefern. In keinem Land der Welt existiert eine dem SchfG vergleichbare Gesetzgebung wobei die Bürger dieser Länder kein geringeres Sicherheitsbedürfnis als die Deutschen haben und hier nicht mehr Unfälle im Zusammenhang mit Rauchgasabzügen/ Schornsteinanlagen passieren als in Deutschland.

**3. Gibt es Gefahrenpotenziale bei Lüftungsanlagen, die durch Kontrollhandlungen des Schornsteinfegers festgestellt werden können und ist die Einführung solcher Prüfungen mit dem Brand im Flughafen Düsseldorf begründbar?**

Der Brand im Flughafen Düsseldorf ist in der Durchführung von Schweiß- und Feuerarbeiten und deren mangelhafter Überwachung begründet - die Lüftungsanlage hatte mit dem Brandausbruch/ der Brandursache nichts zu tun/ stand damit nicht im Zusammenhang.

Zum Brandausbruch an einer Lüftungsanlage kann nur deren elektrisch betriebene Anlage führen. Ein weiteres Gefahrenpotenzial liegt in der Gewährleistung der "Keimfreiheit" der umgewälzten Luft. Für die Gefahrenbeseitigung dieser beiden Gefahrenquellen ist der Schornsteinfeger weder entsprechend ausgebildet, noch ausgerüstet.

Die "Feuersicherheit" für die der Schornsteinfeger gemäß SchfG § 1 (2) zuständig ist wird bei Lüftungsanlagen durch den Elektrofachmann gewährleistet.

Die "Keimfreiheit" wird von Institutionen gewährleistet, die mit Medizinern und Biologen besetzt sind.

Bei Lüftungsanlagen im Zusammenhang mit Feuerstätten besteht die Gefährdung nicht ausreichender Bereitstellung von Frischluft in der Raumluft und damit ausreichenden Sauerstoffgehaltes in der Atemluft. Diese Gefahr besteht jedoch nur bei so genannten „raumluftabhängigen“ Feuerungsanlagen. Der vom Hersteller für dessen Produkte zertifizierte Heizungsbauer hat die Vorgaben für deren Einbau und Montage einzuhalten und wird hierzu, unabhängig von seiner ohnehin vorhandenen fachlichen Qualifikation, regelmäßig geschult, beachtet dieses Gefährdungspotenzial entsprechend und haftet im übrigen für Fehlinstallationen.

#### 4. Unterliegt der Schornsteinfeger Datenschutzregelungen und ist er im Rahmen seiner Tätigkeit als staatlich belehener Unternehmer vereidigt?

Die Bezirksschornsteinfegermeister sind gemäß § 19 SchfG zur regelmäßigen Berichterstattung im Rahmen ihrer Tätigkeiten an die Behörde verpflichtet, wobei die zu berichtenden Fakten vorgegeben sind. Obwohl auch hoheitliche Tätigkeiten ausgeführt werden, sind Bezirksschornsteinfegermeister nach Kenntnis des Unterzeichners nicht vereidigt und sie wurden auch im Rahmen der Zulassung nach der Wiedervereinigung keiner Überprüfung durch die ehemalige Gauck-Behörde unterzogen (Siehe dazu auch das Schreiben des regierenden Bürgermeisters von Berlin Wowereit vom 21.10.04). Aus der Sicht, dass

- der Zentrale Innungsverband der Schornsteinfeger (ZIV) in der Zeitschrift "Norddeutsches Handwerk" vom 6.3.2003 veröffentlichte, dass die deutschen Schornsteinfeger im vorangegangenen Jahr 180 Millionen Daten im Ergebnis ihrer Tätigkeiten in den Wohnbereichen den Behörden zur Verfügung gestellt hätten,
- der Landesinnungsmeister Hans-Ulrich Gula auf der Delegiertenversammlung am 23. Juni 2004 beim 42. Landesinnungsverbandstag des Schornsteinfegerhandwerks von Baden-Württemberg in Lahr berichtete: "... So ist vor allem zu erwähnen, dass das Schornsteinfegerhandwerk problemlos dem Bund jährlich ca. 180 Mio. Daten in diesem Bereich liefern kann. ...."

und dem Schreiben des Bezirksschornsteinfegermeisters Willibald Becker aus Blieskastel an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Postfach 20 06, 66720 Saarlouis (eingegangen am 28. April 2004):

*"... Der BSM kann nach § 19 SchfG darüber entscheiden, ob die Voraussetzungen einer Weitergabe von erhobenen persönlichen und technischen Daten vorliegen und gegebenenfalls an wen sie weitergegeben werden. Damit greift er unmittelbar in den Datenschutz des einzelnen Bürgers im Rahmen von Ausnahmeregelungen ein. All dies ist unter öffentlicher Gewalt zu subsumieren..."*

stellt sich die Überprüfung dieses Berichtswesens aus datenschutzrechtlicher Sicht als dringend erforderlich dar. Zudem scheinen gesetzgeberische Initiativen auf dem Wege zu sein, Regelungen für die Wohnraumüberwachung unter anderen für die Schornsteinfeger dahingehend zu erstellen, dass durch diese verdecktes technisches Gerät installiert wird (Drucksache 14/ 8155 des Deutschen Bundestages- 14. Wahlperiode, Ziffer 7 „Verpflichtung Dritter zur Ermöglichung von Wohnraumüberwachungsmaßnahmen“).

#### 5. Führen die Schornsteinfeger ihre Tätigkeiten, frei von wirtschaftlichen "Interessen" durch?

Die "Freiheit" der Schornsteinfeger "von wirtschaftlichen Interessen" erscheint im Rahmen der Gebührenentwicklung bundesweit und nach Art der Eintreibung dieser Gebühren nicht glaubhaft. Warum werden z. B. die §§ 30 und 52 (4) BImSchG ignoriert und für im hoheitlichen Auftrag überwachte Feuerungsanlagen Rechnungen gestellt, obwohl Mängelfreiheit vorliegt und damit keine Kosten entstehen dürften? Warum werden z.B. in fernbeheizten, nach der Wende gebauten Einfamilienhäusern Prüfungen von "Lüftungsanlagen" (hier Ventilatoren für innen liegende Sanitär-Räume), die nicht mit einer Feuerstätte in Verbindung stehen gebührenpflichtig durchgeführt? Warum werden bei mit Gas gefeuerten Kesseln, bei denen weder Ruß noch andere kehrwürdige Ablagerungen entstehen, "Kehrungen" gebührenpflichtig durchgeführt? Warum werden nicht angeschlossene und damit nicht genutzte Schornsteinzüge gebührenpflichtig gekehrt anstatt die

Betreiber über die Verschluss- und Abmeldemöglichkeit derselben zu informieren? Ähnliche Beispiele ließen sich weiter aufführen. Der Schornsteinfeger kann zudem nach eigenem Ermessen Festlegungen zu den Kehrintervallen treffen, ohne dass Richtwerte vorliegen, deren Überschreiten solche Maßnahmen rechtfertigen würden oder unabhängige Gutachter hierzu gehört werden müssten. Fehlmessungen, die zu gebührenpflichtigen Wiederholungsmessungen führen, sind durch den Betreiber faktisch nicht anfechtbar.

Letztlich ist das Schornsteinfegerwesen dem Wirtschaftsministerium unterstellt und nicht, wie die Durchsetzung des Schutzzieles nahe legen würde, dem Innenministerium...

Aus diesen vorausgeführten Fakten ist die "Freiheit" der Schornsteinfeger von "wirtschaftlichen Interessen" nicht begründbar, zumal jeder Handwerksbetrieb nach betriebswirtschaftlichen Kriterien geführt werden muss.

**6. Unterliegen Kohlekessel aus DDR-Zeiten nicht dem Bundesrecht, weil sie sonst auf Grund ihrer "Belästigung" genehmigungsbedürftig wären und gelten die §§ 30 und 52 (4) BImSchG (die die Kostenfreiheit nichtgenehmigungsbedürftiger Anlagen bei mangel-freier Prüfung regeln) nur bei solchen Anlagen?**

Auch der Kohlekessel aus DDR-Zeiten unterliegt als Feuerungsanlage dem BImSchG und speziell der 1. BImSchV, wenn er nicht genehmigungsbedürftig ist. Die Genehmigungsbedürftigkeit einer Feuerungsanlage hängt vom Erreichen bzw. Überschreiten der im Anhang zur 4. BImSchV genannten Leistungsgrenze (Feuerungswärmeleistung 100 kW) ab und ist von undefinierten "Belästigungen" unabhängig. Die Unlogik, dass für einen einerseits nicht dem Bundesrecht unterliegenden DDR-Kohlekessel andererseits die §§ 30 und 52 (4) BImSchG gelten sollen bedarf keines Kommentars.

Die §§ 30 und 52 (4) BImSchG gelten für alle gemäß BImSchG nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen.

**7. Werden Feuerungsanlagen unter 11 KW Nennwärmeleistung und Brennwertfeuerstätten nach dem Landesrecht jedes Bundeslandes geregelt?**

Die Auffassung, dass „Anlagen unter 11 KW Nennwärmeleistung und Brennwertfeuerstätten nach dem Landesrecht“ zu regeln seien liegt mittlerweile unter dem Aktenzeichen AR 1690/ 06 dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor und ist, solange letztinstanzlich nicht entschieden, vom Schornsteinfeger auch nicht zu behaupten. Gemäß 1. BImSchV § 15 (1) Nr. 3. werden wiederkehrende Überwachungen nur bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 11 KW gefordert.

**8. Sind die Handlungen der Schornsteinfeger bei modernen Feuerungsanlagen mit der Erreichung des Schutzzieles bzw. zweckes gemäß § 1 (2) SchfG begründbar, das hier als Durchsetzung der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) aufgeführt ist?**

Die am ehesten zu entzündende Russart (Glanzruß) kann nur mit dauernder Flammeinwirkung von mindestens 500 °C und ausreichend Sauerstoff entzündet werden. Die Abgase moderner Kesselanlagen erfüllen diese Bedingungen nicht, weil ihre Kesselausgangstemperatur maximal bei 350°C liegt, der Sauerstoff bereits bei der Verbrennung weitestgehend verbraucht wurde und nur unbedeutende Ablagerungen erzeugt werden. Glanzruß entsteht aber grundsätzlich nur, wenn Festbrennstoffanlagen unter Sauerstoffmangel, zu geringer Rauchgastemperatur und kaltem

Schornstein betrieben werden, so dass sich die Kondensate (Wasser, Kohlenwasserstoffe, Flugasche usw.) zusammen mit unverbranntem Kohlenstoff an den Innenwänden abscheiden (versotten). Schornsteinbrände (Russbrände im Schornstein) zur Entfernung des Glanzrußes werden vom Schornsteinfeger durch künstlich geschaffene „optimale“ Bedingungen ausgelöst, in dem mittels Brenner oder Brandbeschleuniger die notwendige Zündtemperatur erzeugt und frische Luft mit 21 % O<sub>2</sub> unkontrolliert durch die Reinigungsklappe zugeführt wird. Schornsteine sind des Weiteren so sicher und aus unbrennbarem Material errichtet, dass Brände sicher abgewehrt werden. Ansonsten entstehen Schornsteinbrände nur, wenn der Schornsteinfeger seinen zurzeit gesetzlichen Pflichten bei mit Festbrennstoff betriebenen Feuerstätten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist und die Feuerung durch den Betreiber zudem falsch bedient wird.

Das Schutzbedürfnis der Schornsteinfeger ist schon wegen der z. B. in der KÜVO M- V § 5, Nr. 3 formulierten Ausnahmebestimmung von der Kehr- und Überprüfungspflicht für Ofenrohre zu bezweifeln- ausgerechnet die Stelle hinter der Feuerstätte, an der sich zuerst und in der Regel am meisten Ruß ablagert wird hier von der Kehrpflicht freigestellt.

Gefährlicher Funkenflug entsteht bei modernen Feuerungsanlagen nicht. Wo keine Feuergefahr (die ein Schornsteinfeger verhindern könnte) besteht, wie z. B. bei modernen Öl- oder Gas-Feuerstätten, braucht ein Schornsteinfeger auch nicht für Feuersicherheit zu sorgen und ist deren Durchsetzung gemäß § 2 (1) SchfG somit nicht begründbar.

**9. Ist durch die Tätigkeit der Schornsteinfeger begründet auf dem SchfG In der BRD eine verbesserte und höhere Feuersicherheit erreicht worden?**

Die in Deutschland vorhandene Feuersicherheit bei Feuerungsanlagen beruht auf dem hohen Sicherheitsstandard der modernen Kesselanlagen (Feuerstätten, Kleinfeuerungsanlagen). Für deren Wartung, Reparatur und Instandhaltung ist jedoch ausschließlich das Heizungs- und Sanitärhandwerk verantwortlich. Die kurzzeitlichen Prüfungen der Schornstein-/ Abgasanlagen und die Feuerstättenschau durch den Schornsteinfeger haben sicherheitstechnisch keine messbare Auswirkung auf den Kesselbetrieb. Moderne Gas- und Ölbefeuerte Kesselanlagen gehen bei Normabweichungen automatisch in Sicherheitsstellung/ Schalten ab. Eine Feuergefährdung an der Schornstein-/ Abgasanlage besteht bei solchen Kesseln auch aus folgenden Gründen nicht:

- Es entstehen nur unbedeutende Ablagerungen aus dem Verbrennungsprozess.
- Im Rauchgas ist der für einen Verbrennungsprozess erforderliche Sauerstoff nicht enthalten.
- Die Zündtemperatur für die leichtentzündlichste Russart wird von der Kesselausgangstemperatur des Rauchgases deutlich unterschritten.
- Schornsteine sind aus feuersicheren Werkstoffen errichtet.
- Funkenfluggefahr besteht bei modernen Feuerungsanlagen nicht.

Bei modernen nichtgenehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen fehlen somit alle der drei unabdingbaren Voraussetzungen für eine Brandauslösung (Sauerstoff, Brennstoff, Zündquelle), wobei schon das Fehlen einer dieser Voraussetzungen den Brandausbruch unmöglich macht.

Jährlich werden jedoch in Deutschland einige Schornsteinbrände bei konservativen mit Festbrennstoff gefeuerten Feuerstätten, z. B. Kaminen und Zimmer- Öfen registriert. Hierzu ist festzustellen, dass sich diese ereignen:

- trotz der Bauabnahme und der gesetzlichen Kehr- und Reinigungspflicht der Schornsteinfeger, wobei diese ihren gesetzlichen Verpflichtungen dann offensichtlich nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind und
- weil die Schornsteinfeger Schornsteinbrände zur Beseitigung von Russablagerungen mittels von ihnen selbst eingeleiteten „optimalen“ Bedingungen auslösen.

Zum einen ist also die Behauptung, dass Schornsteinfeger Feuersicherheit bei modernen Feuerungsanlagen erzeugen würden völlig unbegründet und mit der Meldung des Verkehrspolizisten in der unbewohnten Wüste vergleichbar: „Weil ich meinen Dienst aufgenommen habe hat sich hier kein Verkehrsunfall ereignet“...

Zum anderen bringt die gesetzliche Kehrpflicht bei konservativen mit Festbrennstoff gefeuerten Feuerungsanlagen, wo die Tätigkeit des Schornsteinfegers noch Sinn macht, offensichtlich keine höhere Feuersicherheit. (Siehe hierzu auch Internationale Feuerwehrstatistik- [www.vfdb.de](http://www.vfdb.de))

#### 10. Erfüllt die Überprüfung von Abgaswegen durch den Schornsteinfeger bei modernen mit Öl- oder Gas befeuerten Kleinfeuerungsanlagen, die nach 10/ 88 hergestellt wurden, ein Schutzbedürfnis für die Bevölkerung ?

Sicherheitstechnisch erfüllen Prüfungen nur dann einen Zweck, wenn Richtwerte vorgegeben sind, deren Einhaltung den Stand der Technik gewährleisten. Die Prüffristen werden mit diesen Richtwerten im Zusammenhang mit Eintrittswahrscheinlichkeit, -häufigkeit und -auswirkungskonfiguration festgelegt. Die Überprüfung der Abgaswege mit dem „Kehrgerät“ der Schornsteinfeger ist schon wegen des Fehlens solcher Richtwerte abzulehnen.

Keinen Sinn in Hinsicht auf das Schutzziel „Abgaswegfreiheit“ ergeben auch Verpflichtungen zu Immissionsschutzrechtlichen Messungen jeder Art und damit die Anwendung von Festlegungen, wie sie z. B. in der KÜVO M-V § 4 (2) Nummer 2.: „Jede Abgaswegeprüfung schließt eine Kohlenmonoxidmessung ein ...“ und 3.: „Die Abgaswegeüberprüfung wird zugleich mit der Emissionsmessung an Gasfeuerstätten nach der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen durchgeführt.“ getroffen sind. Dieses ist insbesondere der Tatsache geschuldet, dass diese Messungen für den Nachweis der Abgaswegfreiheit irrelevant sind.

Wenn Gefährdungen, die die Abgaswegfreiheitsprüfung durch die Schornsteinfeger rechtfertigen könnten, tatsächlich bestehen würden, müssten in Zeiten der Vogelgrippe täglich und mehrfach Kontrollen der Abgaswege stattfinden, weil dann die Wahrscheinlichkeit, dass ein toter Vogel in ein Abgasrohr fällt am naheliegendsten wäre. Tatsächlich haben Kleinfeuerungsanlagen jedoch drei unabhängige, diversitäre sicherheitstechnische Einrichtungen (zum Beispiel Luftdruckwächter vom Brennraum, Abgassicherheitstemperaturbegrenzer im Abgasrohr und Ionisationsflammwächter am Brenner) die bei einem solchen Dennoch- Störfall „Unzulässige Beeinträchtigung der Rauchgaswegfreiheit“ zur Abschaltung der Anlage führen. Ist schon die Wahrscheinlichkeit dieses Störfalles äußerst gering anzusetzen, ist das Versagen aller drei in diesem Moment der Störung wirksam werdenden Sicherheitseinrichtungen noch unwahrscheinlicher. Das bedeutet nichts anderes, als das der Schornsteinfeger, der direkt auf eine solche Störung zukommt (eine weitere Unwahrscheinlichkeit), gar keine Messung durchführen kann, weil die Anlage gar nicht zu starten ist. In allen Störfällen an der Heizung holt der Betreiber den entsprechend ausgerüsteten Heizungs- und Sanitärhandwerker, der die Störung fachgerecht beseitigt.

Die Überprüfung der Abgaswege durch die Schornsteinfeger ergibt durch das Vorhandensein ausreichender sicherheitstechnischer Ausrüstung an Kleinfeuerungsanlagen die nach 10/ 88 hergestellt wurden keinen Sinn weil

- die Anlagen bei einer gefährdenden Abgaswegfreiheitsbeschränkung selbstüberwachend abschalten (Prinzip der sicheren Technik),
- die Schornsteinfeger für die Prüfung dieser sicherheitstechnischen Ausrüstung der Anlagen weder ausgebildet noch ausgerüstet und auch nicht zuständig sind,
- es reiner Zufall wäre, wenn sie bei ihrer Tätigkeit einen gefährdenden Mangel feststellen würden und
- weil sie keine begründeten Richtwert- Vorgaben für diese Tätigkeit haben.

## 11. Dient die Einrichtung der Kehrbezirke der durchgängigen und flächendeckenden Gewährleistung der Feuersicherheit bei niedrigen Gebühren?

Die EU-Kommission hat in Ihrem Schreiben aus Brüssel vom 21.05.2003 2622 EL/MF/ MaF/ ev D(2003) 287): ...die deutsche Regierung darauf hingewiesen ... dass die Tätigkeit der Schornsteinfeger nicht als Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Art- 45 EG Vertrag angesehen werden kann und dass die genannten Einschränkungen nicht mit Erwägungen des Gesundheits- und Brandschutzes gerechtfertigt werden können". Die Regelungen des SchfG stehen den Forderungen der EU- Vereinbarungen nach freiem Dienstleistungs-, Waren- und Personenverkehr direkt entgegen. Die Quasi- Monopolstellung der Schornsteinfeger verhindert jeden Wettbewerb und damit eine kundenfreundliche Preisgestaltung.

Die Notwendigkeit einer durchgängigen und flächendeckenden Kontrolle erscheint aus den bereits unter 1. -10. aufgeführten Argumenten nicht begründbar.

## 12. Wird durch die Tätigkeit der Schornsteinfeger eine Einsparung bei Heizöl und Erdgas erreicht?

Basis der Betrachtung dieser Fragestellung soll eine in der Ostseezeitung am 13.07.2003 veröffentlichte dpa- Meldung mit den hier benutzten Daten sein, die auch in diverse andere Presseorgane Eingang fand:

*„Schwerin (dpa) Schornsteinfeger bringen bekanntlich „Glück“, denn sie tragen zur Luftreinheit bei und helfen Brennstoffe und Kosten zu sparen. Das Schornsteinfegerhandwerk in Mecklenburg-Vorpommern betreut nach Angaben des Umweltministeriums etwa 313.000 Gebäude im Land. Im vergangenen Jahr sind so etwa 890.000 Liter Heizöl und 540.000 Kubikmeter Erdgas eingespart worden. Mit dieser Energiemenge könnten 700 Einfamilienhäuser mit je 150 Quadratmeter Wohnraum ein Jahr lang beheizt werden.“*

Bei Anwendung der im Jahr 2002 gültigen Kehr- und Überprüfungsgebührenverordnung (KÜGVO M- V) ergibt sich unter konservativer Ermittlungsweise ein durchschnittlicher Messkostenaufwand je Messung von mindestens 42,18 EUR. Dabei wurde das Zuschlagspotential gemäß der §§ 5,6,9,10,11 KÜGVO nicht angezogen und zur Vereinfachung davon ausgegangen, dass alle voraufgeführten 313.000 Gebäude eingeschossig und je zur Hälfte und ausschließlich mit Erdgas- bzw. Heizöl beheizt werden (Die Messkosten dürften damit in der Praxis deutlich höher liegen).

Den Betreibern von Feuerstätten in Mecklenburg- Vorpommern entstand somit im Jahre 2002 ein Messkostenaufwand in Höhe von:

$$42,18 \text{ EUR/ Messung} \times 313.000 \text{ Messungen} = 13.201.589 \text{ EUR}$$

In diesem Messkostenaufwand sind außerdem folgende Kostenanteile, für die die Betreiber des weiteren aufzukommen haben, nicht berücksichtigt:

- Hochfahren der Heizung bei Messungen außerhalb der Heizperiode und die
- Kosten der erneuten Messung nach der Reparatur sowie der
- Zeitaufwand für die Begleitung der Messungen.

Mit dem im Jahre 2002 durchschnittlichen Heizölpreis von ca. 0,35 EUR/ l (Angabe Mineralölhandel Borbe) errechnet sich damit eine Brennstoffkosten- „Ersparnis“ für das Heizöl von:

$$890.000 \text{ l} \times 0,35 \text{ EUR/ l} = 311.500,00 \text{ EUR}$$

Mit dem im Jahre 2002 durchschnittlichen Erdgaspreis von ca. 38,61 Cent/ cbm (Angabe SWS) errechnet sich damit eine Brennstoffkosten- „Ersparnis“ für das Erdgas von:

$$540.000 \text{ cbm} \times 38,61 \text{ Cent/ cbm} = 208.494,00 \text{ EUR}$$

und damit die „Gesamteinsparung“ für Heizöl und Erdgas mit:

$$311.500 \text{ EUR plus } 208.494 \text{ EUR} = 519.994 \text{ EUR}$$

Somit ergibt sich ein Verhältnis der Messkosten zu den „eingesparten“ Brennstoffkosten von:

$$13.201.589 \text{ EUR} / 519.994 \text{ EUR} = 25,39$$

Das bedeutet nichts anderes, als das die Betreiber nichtgenehmigungsbedürftiger Feuerungsanlagen (Feuerstätten) das ca. 26- fache dessen bezahlen müssen, was ihnen als „Einsparung“ durch

die Schornsteinfegertätigkeit vorgerechnet wird.

Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zu kritisieren, dass damit 96% der Betreiber von gasfeuerten Kleinfeuerungsanlagen (bei ölgefeuerten 92%) deren Anlagen bei den Messungen Mängelfreiheit bescheinigt bekamen, die „Einsparungen“ der mangelbehafteten 4% (8%) finanzieren... (lt. ZIV- Angabe wurden bei 4% der 2001 an Gasfeuerungsanlagen und bei 8% der an Ölfeuerungsanlagen durchgeführten Messungen Mängel festgestellt).

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Quelle der Datenangaben im Umweltministerium M- V ebenso wenig, wie deren Ermittlung erfolgt sein soll, festgestellt werden konnte. In „Haus & Grund“ M- V, Nr. 3, 2004 wurde durch die Schornsteinfeger für das Jahr 2001 sogar eine „Einsparung“ von ca. 102.000.000 l Heizöl und 9.000.000 cbm Erdgas behauptet. Es spricht für sich, dass hier keinerlei Begründung/ kein Beleg für diese Zahlen, wie und von wem diese ermittelt wurden und auf wie viele Messstellen sie sich beziehen, beigelegt ist.

Nur das Heizungs- und Sanitärhandwerk kann durch qualifizierte Wartung und Instandhaltung, die immer eine Messung des Heizungsmonteurs voraussetzt, Einsparungen für den Betreiber bewirken.

### 13. Zusammenfassung

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass von nichtgenehmigungsbedürftigen Heizungsanlagen keine Gefahr ausgeht, die das Betreten von Wohnungen durch einen an Heizungsanlagen nur beschränkt qualifizierten, unvereidigten und keinem Datenschutz unterliegendem Schornsteinfeger unter Zwang entgegen dem Artikel 13 Grundgesetz rechtfertigt und das Vorhandensein eines weltweit einmaligen Schornsteinfegergesetzes begründet.**

Stralsund, den 10.04.2006

Dipl.- Ing. D.- G. Herfurth

Bekannt gegebener Sachverständiger n. § 29 a BImSchG

(u. a. für Feuerungsanlagen nach Anh. der 4. BImSchV, Ziffer 1.3)

Prof. Wellhausen  
Fachgebiet Elektronik  
3. Februar 2007

## Gutachten über die Arbeitsleistungen der Schornsteinfeger

### 1 Einleitung

Normalerweise wird jede Arbeitsleistung eines Handwerkers aus einem bestimmten Grund angefordert, und das Ergebnis ist vom Auftraggeber kontrollierbar. Die Schornsteinfeger zwingen ihre Dienstleistungen dem Bürger mit Staatsgewalt auf, ohne daß in der Regel ein Grund dafür besteht und eine Kontrolle möglich ist. Ihren Anordnungen muß unbesehen Folge geleistet werden.

In diesem Gutachten soll die Notwendigkeit und der Sinn der Schornsteinfegerdienstleistungen an Hand der Rechnung, den dazu gestellten Fragen und den Antworten des Schornsteinfegers analysiert werden.

### 2 Überprüfung

Der Begriff "Überprüfung" beinhaltet keine definierte Tätigkeit und läßt sich daher nicht abrechnen. Man kann natürlich alles überprüfen, z.B. ob ein Rad rund ist oder ob die Erde eine Scheibe ist. Mit anderen Worten, der Begriff "Überprüfung" allein hat keinen Sinn.

Bei den Schornsteinfegern haben die Arbeiten laut Gesetz der "Erhaltung der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit)" zu dienen, was immer das auch sei. Denn diese Begriffe existieren gar nicht, da sie in sich widersprüchlich sind. Es ist folglich äußerst fraglich, was die Schornsteinfeger wie überprüfen wollen.

### 3 Begehung

**Frage:** "Was ist eine "Begehung Überprüfung", welche Gefahren werden dadurch verhindert und was hat das mit Feuersicherheit zu tun?"

**Antwort:** "Hier handelt es sich um einen Begriff aus der Nds. Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung (Nds. GVBL. 16/200) und wird für jede Begehung eines selbstständigen Gebäudes erhoben."

Nun weiß man genau Bescheid! Die Schornsteinfeger benutzen Begriffe, denen sie einen aus ihrer Phantasie entsprungenen Sinn unterstellen, sind aber nicht in der Lage, den zu erläutern. Allerdings kann "Begehung" nicht als Tätigkeit bewertet werden, die man abrechnen kann.

Das stört die Schornsteinfeger keineswegs, es werden dafür 9,75 Arbeitswerte angesetzt. Ein Arbeitswert ist laut Gebührenordnung mit der Zeiteinheit von einer Minute identisch. Zwei Stellen nach dem Komma bedeuten dann eine Arbeitszeit, die auf Zehntelsekunden genau festgelegt wird. Diese Genauig-

keit ist extrem sinnlos, zudem für Arbeiten, die gar nicht als solche definiert sind.

#### 4 Abgaswege

**Frage:** "Worum handelt es sich bei "Abgaswegen"? Was können Sie daran nach welchen Gesichtspunkten überprüfen?"

**Antwort:** "Der Abgasweg ist die Strömungsstrecke des Abgases oder Verbrennungsgases vom Brenner bis zum Schornstein bzw. Abgasleitung.

Die Abgasleitung ist eine Leitung zur Abführung von Abgasen oder Verbrennungsgasen aus der Verbrennung flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe ins Freie.

Nach § 3 der Nds. Kehr- und Überprüfungsordnung sind Abgaswege und Abgasanlagen von Gasfeuerungsanlagen auf ihre Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen. Dies beinhaltet die Überprüfung der Abgaswege und Abgasleitungen auf freien Querschnitt und ungehinderte Abführung der Abgase."

Im allgemeinen haben "Wege" eine zweidimensionale und "Gase" eine dreidimensionale Ausdehnung. Die beiden Begriffe passen also nicht zusammen, schließlich hat man im Haushalt ja auch keine "Wasserwege"!

Den Begriff "Gebrauchsfähigkeit" findet man nicht im Duden, da er zumindest keinen technischen Sinn ergibt. Wenn etwas im Gebrauch ist, dann muß es zwangsläufig gebrauchsfähig sein.

Die Überprüfung auf "freien Querschnitt" hat nur dann einen Sinn, wenn eine Querschnittveränderung möglich ist. Eine solche kann jedoch nur durch ein mittleres Erdbeben verursacht werden, welches in unseren Breiten sehr unwahrscheinlich ist. Denn bei der Verbrennung von Erdgas entstehen keine Verschmutzungen, sondern lediglich Wasser, das bei Brennwertgeräten mit niedriger Abgastemperatur in den Kunststoffrohren abgeführt wird, die auch die Abgase ableiten. Es besteht nicht die geringste Notwendigkeit, hier irgend etwas zu überprüfen.

**Frage:** Warum haben Sie eine CO - Messung durchgeführt, obwohl auf Grund der Naturgesetze kein CO entstehen kann? Weshalb tragen Sie den Nullpunktfehler Ihres Meßgerätes in das Protokoll ein, obwohl Sie wissen müssen, daß so genaue Messungen nicht möglich sind?

**Antwort:** Jede Abgaswegüberprüfung einer Gasfeuerungsanlage schließt eine Kohlenmonoxidmessung ein. Die CO - Messung ist ein Indikator für die stabile, saubere und einwandfreie Verbrennung.

Bei jedem nicht einwandfreien Verbrennungsvorgang kann Kohlenmonoxid entstehen.

" Nullpunktfehler " Hier handelt es sich nicht um den Nullpunktfehler des Meßgerätes sondern um den Wert " 0 " für die Verringerung des O<sub>2</sub>-Gehaltes in der Verbrennungsluft.

Kohlenmonoxid (CO) entsteht nur bei Sauerstoffmangel, der aber bei Brennwertgeräten nicht auftreten kann, da die Verbrennungsluft über einen Ventilator zugeführt wird, dessen Funktion durch Drucksensoren ständig überwacht wird. Eine "nicht einwandfreie" Verbrennung ist folglich ausgeschlossen.

Wenn der Schornsteinfeger den Wert 20 ppm einträgt, dann liegt der innerhalb der vom Meßgerätehersteller angegebenen Fehlertoleranz. Dieser Meßwert entspricht etwa dem Volumen eines Zuckerwürfels, bezogen auf 100 l Wasser. Genauso könnte man mit der Stange im Nebel herumprokeln!

Erstaunlich ist die Auffassung über den "Nullpunktfehler". Hier wird offensichtlich ein Bezug zum Sauerstoffgehalt der Luft vor und nach der Verbrennung hergestellt. Die Verringerung ist im Protokoll mit 0 Vol. % angegeben. Da bei der Verbrennung der freie Sauerstoff O<sub>2</sub> der Luft in Kohlendioxid CO<sub>2</sub> und Wasser H<sub>2</sub>O gebunden wird, ist die Angabe mit Sicherheit falsch und zeugt von einem erstaunlichen Unverständnis.

**Frage:** Was soll die Bemerkung "Die Verkleidung der Feuerstätte durfte nicht abgebaut werden!?" Es handelt sich bei meinem Brennwertgerät nicht um eine Verkleidung, sondern um ein luftdicht abgeschlossenes Gehäuse, das wesentlich zur ordnungsgemäßen Funktion beiträgt. Daher verbitte ich mir solche von keiner Fachkenntnis getriebenen Eingriffe in mein Eigentum, ganz abgesehen von der möglichen Gefährdung durch unzulässigen Betrieb.

**Antwort:** Um die Abgaswegüberprüfung gemäß den Arbeitsanweisungen der Nds. Kehr- und Überprüfungsordnung durchführen zu können sollte das "luftdicht abgeschlossene Gehäuse" zur Überprüfung des Feuerraums geöffnet werden.

Der Druck auf die Schornsteinfeger, zwecks Existenzsicherung irgendwelche sinnlosen Tätigkeiten zu vollziehen, wird immer größer. Darum nehmen sie die Verkleidungen von den Geräten ab und schauen mit unheimlich wichtiger Mine hinein. Zu sehen gibt es da nichts, was ein Schornsteinfeger beurteilen kann.

Bei Brennwertgeräten handelt es sich nicht um eine Verkleidung, sondern um eine gezielte Führung der Verbrennungsluft, um diese vorzuwärmen. Daher ist der Feuerraum wieder eine abgeschlossene Einheit, die nur vom Wartungsdienst zu Reinigungszwecken geöffnet wird. Auch hier kann man absolut nichts überprüfen. Leider wußte der Schornsteinfeger auch nicht, daß man vor dem Öffnen das Gerät außer Betrieb setzen muß.

**Frage:** Außerdem möchte ich gern von Ihnen wissen, was jemand überprüfen kann, der absolut keine Fachkenntnisse zeigt, indem er verlangt, zwei Heizkörperventile aufzudrehen, um die Heizung anzuwerfen. Erstens ist meine Heizung von der Außentemperatur gesteuert, zweitens läuft die Umwälzpumpe nur, wenn der Brenner in Betrieb ist und drittens gibt es einen "Schornsteinfegerknopf" für den Zwangsbetrieb.

**Antwort:** Das Öffnen der Heizkörperventile ist ein probates Mittel um einen längeren, für die Überprüfung erforderlichen Betrieb, der Gasfeuerstätte zu gewährleisten. Durch Betätigung des Schornsteinfegerschalters wird der Regelbetrieb der Gasfeuerstätte außer Kraft gesetzt und der Vollastbetrieb eingeleitet. Um nun eine größere Wärmeabnahme über das Heizungssystem zu erzielen werden zusätzliche Heizkörperventile aufgedreht.

Abgesehen davon, daß der Schornsteinfeger den entsprechenden Knopf offensichtlich nicht kannte, läßt sich mit den Ventilen nichts bewirken, da die Steuerung nicht darauf reagieren kann. Interessant ist jedoch, daß durch die schwachsinnigen Versuche des Schornsteinfegers unnütz Energie verschwendet wird, wenn er für seine sinnlose Messung die Heizung auf Vollast schaltet. Für die Überprüfung berechnet er 23,19 Minuten oder 23 Minuten und 11,4 Sekunden. Rechnet man das hoch auf alle Haushalte, ergibt sich eine sehr hohe Energieverschwendung für nichts.

## 5 Gesetzmißbrauch

Das Schornsteinfegergesetz schreibt vor, daß die erforderlichen Arbeiten in der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) aufgeführt sind, ohne diese Arbeiten zu definieren. Da aber die Begriffe "Feuersicherheit (Brand- und Betriebssicherheit), die laut Gesetz erhalten werden sollen, wegen Widerspruchs in sich selbst gar nicht existieren, ist der Mißbrauch durch die Schornsteinfeger vom Gesetzgeber selbst vorprogrammiert.

Wie oben erläutert, trägt der Schornsteinfeger absolut nichts zum Umweltschutz oder der öffentlichen Sicherheit bei. Seine weitere Existenz verdankt er aber ausschließlich dem im Schornsteinfegergesetz eingeschränkten Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes). Obwohl die Voraussetzungen dieser Einschränkung laut GG nicht gegeben sind, argumentieren die Schornsteinfeger so, daß ja die Arbeiten in der KÜO stehen und damit das Gesetz erfüllt ist. Dabei spielt es keine Rolle mehr, daß es sich um sinnlose Scheinarbeiten handelt.

## 6 Diskriminierung der Bürger

Es gibt wohl kaum noch Bürger, die den Schornsteinfeger nicht für überflüssig halten. Für viele ist er ein Ärgernis und beleidigend. Daß sie ihn trotz vieler Proteste und Petitionen weiter dulden müssen, liegt wohl daran, daß die Dummheit unbesiegbar ist.